Die Stadtvogtei in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei.

Inaugural-Dissertation,

welche zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

bei der

philosophischen Fakultät der Universität Breslau

am

Sonnabend, den 13. Januar 1900, mittags 12 Uhr

im

Musiksaal der Universität

öffentlich verteidigen wird

Erich Pürschel

aus Strehlen i/Schl.

ACAD. LAND.BAT. BIBL.

Opponenten:

Herr Stadtbibliothekar Dr. **Heinrich Wendt,**
Herr Drd. phil. **Robert Fox.**

Breslau 1899.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Meinem lieben Vater.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0044

Einleitung.

Die älteren Arbeiten auf dem Gebiet der mittelalterlichen Stadtverfassung, wie die Arbeiten von Arnold und Nitzsch, litten an dem Fehler, dass sie sich immer nur einer Gruppe von Städten zuwandten, die dabei gewonnenen Resultate aber als generelle, für alle Städte gültige betrachteten. Es bedurfte einer grösseren Menge von Thatsachen und der Untersuchung einer grösseren Anzahl von Städten, um den allgemeinen Charakter der Stadtverfassung zu erkennen; denn je nach dem Boden, auf dem eine Stadt erwachsen ist, ob im Westen oder im kolonisierten Osten, je nachdem sie Reichsstadt oder Landstadt, Mediat- oder Immediatstadt war, oder die geographische Lage sie mehr auf den Handel oder den landwirtschaftlichen Betrieb hinwies, musste ihre gesamte Entwicklung ein eigentümliches, besonderes Gepräge erhalten. Aus diesem Grunde weist die neuere Litteratur auf diesem Gebiete in überwiegender Mehrzahl Monographieen über einzelne Städte oder Gruppen von Städten und über Verfassungsinstitute einzelner Städte und Gruppen auf.

Diesen Arbeiten will sich die folgende anreihen. Da sie nun ein Verfassungsinstitut einer Gruppe von Städten des kolonisierten Ostens, der schlesischen, näher schildern will, so wird es notwendig sein, auf die Kolonisation Schlesiens in Kürze einzugehen. Die Zustände des polnischen Schlesiens vor der Kolonisation berücksichtige ich nicht. Dieselben hat Rachfahl in seinem für die Ver-

waltungsgeschichte Schlesiens grundlegenden Werke[1]) nach dem heutigen Stand der Forschung geschildert. Doch ist auf diesem Gebiet eine communis opinio noch nicht erzielt, und ein so kompetenter Beurteiler wie Luschin von Ebengreuth[2]) hält diesen Teil des Rachfahl'schen Werkes für am wenigsten gesichert. Das Quellenmaterial ist zu dürftig und unbestimmt, als dass es einheitlich gedeutet werden könnte. Ich untersuche daher auch nicht die Frage, ob oder inwieweit die polnischen Verfassungszustände auf die deutsche Verfassung bei der Kolonisation Einfluss hatten.

Früher hatte man den Anfang der deutschen Kolonisation in Schlesien auf Grund der Leubuser Stiftungsbriefe in das letzte Drittel des 12. Jahrhunderts gesetzt, aber Wilhelm Schulte hat in einer scharfsinnigen Untersuchung[3]) diese Urkunde, die bisherige Grundlage der Forschung, einer sachlichen und formellen Kritik unterzogen und sie als Fälschung nachgewiesen. Zugleich stellte er fest, dass von einer deutschen Einwanderung unter der Regierung Boleslaus des Langen nicht die Rede sein kann. Der Anfang der Kolonisation Schlesiens fällt vielmehr erst in die Zeit Herzog Heinrichs I., also in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts. Aber auch da berührte sie nur einzelne Striche, systematisch und in grösserem Umfange wurde sie erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts nach dem Mongolensturm betrieben.

Die deutsche Einwanderung nach Schlesien bildet eine neue Epoche in der Geschichte dieses Landes; denn die Einwanderer brachten ein neues Recht nach Schlesien: das

[1]) Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jähr. Kriege, Bd. XIII, der Staats- u. sozialwiss. Forschungen. Leipzig 1894, pag. 1—37.

[2]) Historische Zeitschrift 1897, Bd. 79, 107—110.

[3]) W. Schulte, Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien. Silesiaca, Festschrift des Vereins für Gesch. u. Altert. Schles. z. 70. Geburtstage seines Präses Colmar Grünhagen. Breslau 1898, pag. 35 ff.

»Jus theutonicum«. Dasselbe bedeutete zunächst etwas Negatives, nämlich

1. die Freiheit von den drückenden Lasten, die auf den Polen lagen, und die man als »Jus Polonicum« bezeichnete,
2. die Exemtion von der polnischen Gerichtsverfassung und ihren Organen.

Ad 1. Sehr übersichtlich und deutlich stellt das eine Urkunde aus dem Jahre 1247 dar, durch welche der Herzog Wladislaus von Oppeln dem Vincenz-Kloster zu Breslau Deutsches Recht für das Dorf Repten (unw. von Beuthen) giebt.[1]) Die Einwanderer erhalten folgende Zusicherungen:

Prevod, slad, povoz sive cum plaustro sive cum pedite non ducent (d. h. sie sind frei von der Pflicht, Wagen zu stellen und von dem conductus militaris, nämlich der Pflicht, dem Herrn den Weg zu zeigen); ferner brauchten sie nicht für den Unterhalt des fürstlichen Gefolges zu sorgen (nec conductum procurabunt); sie sind frei vom Burgwachtdienst, noch dürfen Abgaben vom Hausplatz erhoben werden (podevorove et stroizam non solvent). Auch von den sonst üblichen militärischen Verpflichtungen des polnischen Opolebauern sind sie befreit (ad expeditiones et presecas et edificis castri non procedent).

Ad 2. sei aus derselben Urkunde hier angeführt:

In provocationibus nulli castellanorum[2]) nec palatino[2]) astabunt . . . astabunt soli duci tantum et omnis pena . . . duce judicante vel alio, cui in presentia sua eam commiserit, totam domus beati Vicentii vel abbas sive ipsius provisor recipiet.

Dieselben Zusicherungen werden den Kolonisten in dem Dorfe Klein-Öls 1228[3]) gegeben, . . . ut sint immunes ab

[1]) Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832, No. XXVI; fortan citiert Tz.-Stenzel.

[2]) Castellanus und palatinus waren beide Organe der polnischen Verfassung.

[3]) Tz.-Stenzel, No. X.

angariis, que fieri solent Polonis secundum consuetudinem terre, que vulgo dici solent powoz, prewod, zlad, prezzecka et a solucionibus, que solent exigi, sicut ztrosa, podworowe et hiis similia . . . Graves causas nos judicabimus, scilicet capitales, per nos vel per alium baronem nostrum . . . . alias appellaciones judicet scultetus; desgleichen sind in Zarzisk[1]) die Kolonisten, »immunes ab angariis, que exiguntur a Polonis . . . volumus autem, ut nec castellanus, nec aliquis judex noster ibidem aliquod ius sibi usurpare presumat«; bei der Aussetzung von Thomaskirch 1234[2]) sind die Deutschen »nulli juri Polonico subjecti«. Dieselben Bestimmungen finden sich: bei der Aussetzung von Würben nach Deutschem Recht;[3]) in dem Privileg Miecislaus', Herzogs von Oppeln, an den Johanniterorden, mehrere Dörfer nach Deutschem Recht anzulegen 1241;[4]) 1247 Dez. 28[5]) erhalten die Augustinerchorherrn zu Breslau Deutsches Recht für die Dörfer Bielau und Strehlitz; in Bielau sollen sie Polen nach Deutschem Recht aussetzen, sogar diese sind vom Polnischen Recht nun eximiert (in qua sc. villa Polonos jure Theutonico locabunt, qui ad nullum jus Polonicum, vel solucionem vulgarem, pertrahentur), ebenso soll keiner von des Herzogs Beamten »in prefatis villis aliquam judicandi, regendi vel quidquam disponendi penitus . . . . potestatem« haben; Heinrich III. eximierte 1252 das Dorf Gurtsch[6]) ab omnibus angariis et aliis gravaminibus juris Polonici et ab omni jurisdicione nostri castellani et aliorum judicum et officialium Polonorum. Derselbe Herzog giebt dem Kloster Trebnitz Deutsches Recht für Trebnitz, Schawoine, Lahse und Perschnitz[7]) unter ausdrücklicher Befreiung von den herzoglichen Gerichtsbeamten. 1259 wird das Dorf Kilgenau[8]) (jetzt Landau) nach Deutschem Recht, wie es die Dörfer um Neumarkt haben, ausgesetzt. Dieses Dorf ist nun auch eximiert ab omnibus angariis et gravaminibus juris Polonici et ab omni jurisdictione nostrorum

---

Tz.-Stenzel [1]) No. XI, [2]) XV, [3]) XVIII, [4]) XXI, [5]) XXVII, [6]) XXXIX, [7]) XXXIV, [8]) IL.

castellanorum et aliorum judicum et officialium Polonorum, folglich geniessen auch die Dörfer bei Neumarkt dieselben Befreiungen und demnach auch alle diejenigen, die nach dem Recht, quo ville circa Novumforum sunt locate; es waren dies die Dörfer Kostenblut und Viehau,[1]) Makau, Repten, Blottnitz, Czissek,[2]) Stanowitz und Zottwitz,[3]) einige Dörfer in der Gegend von Ujest,[4]) bei Rosenberg.[5])

Wir haben bisher immer nur Urkunden von Dörfern für unsere obigen Behauptungen herangezogen; auffallender Weise schweigen nämlich die Gründungsurkunden der Städte über diesen Punkt. Aber es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, dass auch die Städte von den polnischen Lasten und der polnischen Gerichtsbarkeit befreit worden sind. Ihre gesamte Entwicklung hat diese Befreiung zur Voraussetzung. Für die Städte war eben die Exemtion vom Jus Polonicum und der polnischen Gerichtsbarkeit etwas Selbstverständliches; sie wurde daher in den Urkunden nicht ausdrücklich vermerkt.

Nur in einem Falle stand dem Castellanus, dem polnischen Gerichtsbeamten, eine Befugnis über die Deutschen zu, bei Streitigkeiten zwischen Polen und Deutschen. Wir haben dafür nur ein einziges Zeugnis. Als Herzog Heinrich I. von Schlesien dem Augustinerchorherrnstift von Breslau Deutsches Recht für mehrere Dörfer verlieh,[6]) hatte er auch Bestimmungen über Verletzungen getroffen, bei denen Polen und Deutsche beteiligt waren. Sei es nun, dass diese Bestimmungen zu allgemein gehalten waren und die Kastellane sich doch Übergriffe erlaubten, 1226 wurden sie noch einmal erläutert[7]) und hier wird mit wünschenswerter Bestimmtheit ausgesprochen:

Quod ubicunque Theutonicus eorum injuriam intulerit alicui Polono, idem Polonus agat in eum judicio Thewtonicali, quod si Polonus injuriatus fuerit Thewtonico, Thewtonicus eciam duce vel castellano, in cuius castellatura

---

Tz.-Stenzel [1]) No. III, [2]) XXI, [3]) XLVII, [4]) VII, [5]) XI, [6]) V, [7]) IX.

fuerit, secum litigabit. Demnach musste also in dem Falle der Verletzung eines Deutschen durch einen Polen der Deutsche Recht beim Kastellan suchen. Es erklärt sich dies aus dem verbreiteten Rechtsgrundsatz, dass das forum des Beklagten zu gelten habe. Naturgemäss konnte der Pole, falls er Beklagter war, nur vor dem Richter, der Gewalt über ihn hatte, eben vor dem Kastellan, durch den Deutschen belangt werden. Wenn wir auch keine weiteren Belege für diese Thatsache haben, so steht doch nichts der Annahme entgegen, dass dies allgemein war.

In allen übrigen Prozessen haben die deutschen Einwanderer den Herzog oder den von ihm bestellten Vertreter als Richter. So hiess es bei der Aussetzung von Repten von den Kolonisten: astabunt soli duci; bei der Aussetzung von Klein-Öls: graves causas nos judicabimus . . . alias appellaciones judicet scultetus; so wird den Eremiten von Grüssau plenissimum jus zur Gründung des Marktes Landeshut und von Dörfern in dessen Nähe gegeben;[1]) aber die Verleihung galt mit der Einschränkung preter judicium sanguinis, in diesem will der Herzog unmittelbar selbst richten (ipsimet et successores nostri in judicio devote ac fideliter persistemus).

Andere Beispiele bieten die Aussetzung von Würben 1235,[2]) von Sablath 1240,[3]) das oben genannte Privileg Miecislaus' von Oppeln von 1241, die Aussetzung von Bielau und Strehlitz,[4]) von Gurtsch 1252,[5]) von Kunzendorf 1252,[6]) von Trachenberg 1253,[7]) von Kilgenau 1259[8]), von Konstadt 1261.[9])

Das Jus Theutonicum bedeutete also Exemtion von den polnischen Abgaben, Exemtion vom polnischen Gerichtsstand und damit — und dies war die positive Seite des Jus Theutonicum —

3. das Recht, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde und des Gerichts nach

---

Tz.-Stenzel [1]) No. XXIX, [2]) XVIII, [3]) XX, [4]) XXVII, [5]) XXXIX, [6]) XL, [7]) XLI, [8]) IL, [9]) LI.

der Sitte der Heimat zu gestalten. »Die deutschen Kolonisten konstituierten ihre Gemeinden wie zu Hause.« Hier interessiert uns namentlich die Gerichtsverfassung der Kolonisten.

Im Gegensatz zu dem polnischen Gerichtsverfahren, wo der Fürst oder sein Beamter zugleich Richter und Urteiler war, waren im Deutschen Recht diese Funktionen getrennt, indem das Urteil von den Schöffen im Namen der Gemeinde gefunden wurde. Hier möge die bereits von Rachfahl[1]) herangezogene aus der Kniega prawa entnommene Stelle noch einmal wiederholt werden:

»Ouch zy wissentlich, daz der polesche richter nicht scheppen pflegit zu haben«, zwar kann er Leute zum Gericht heranziehen und nach ihrer »rede« sein Urteil einrichten, »behaget ihm abir irkeynes rede, zo richtet her noch synem zynne, so her rechteste kann«.

Dieser Punkt ist das treffendste und vorzüglichste Kennzeichen von dem Wesen des Deutschen Rechts, das sich von dem Polnischen durch eine gewisse Selbständigkeit inbezug auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit unterscheidet.[2]) Namentlich die neu entstandenen Stadtgemeinden waren die Träger dieses Prinzips.

Wir sahen, dass die deutschen Gemeinden von der polnischen Gerichtsbarkeit befreit waren; für die Handhabung des Deutschen Rechts wurde in den Dörfern der Schulze, in den Städten der Stadtvogt eingesetzt. Diese Richter hatten jedoch nur die niedere Gerichtsbarkeit; die obere Gerichtsbarkeit behielt sich in der Regel der Landesherr vor, wie das eine beträchtliche Anzahl von Urkunden beweist. Zu den von Stenzel angeführten Belegen füge ich noch folgende hinzu:

Die Aussetzung von Kostenblut und Viehau 1214,[3]) das Aussetzungsprivileg der Augustinerchorherrn für mehrere

[1]) Rachfahl, p. 45 Anm. 2.

[2]) Ähnlich Lippert, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Böhmens, 1898, Bd. II, 124.

[3]) Tz.-Stenzel No. III.

Dörfer von 1221,[1]) in beiden heisst es: graves causas nos judicabimus, die Aussetzung von Polsnitz 1228[2]) (graves causas nos judicabimus per nos vel per alium baronem nostrum); die Aussetzung von Sablath 1240,[3]) die Aussetzung von Repten[4]) (die Kolonisten »astabunt soli duci«); bei der Aussetzung von Bielau und Strehlitz 1247[5]) behielten sich Boleslaus II. und Heinrich III. de causis magnis et arduis zwei Drittel vor; die Eremiten von Grüssau, die Landeshut und mehrere Dörfer nach Deutschem Recht anlegten,[6]) hatten plenissimum jus, ausgenommen judicium sanguinis, über welches der Herzog selbst richten will; die Aussetzung von Gurtsch 1252[7]) (judicium pro nobis tantummodo causarum capitalium reservantes), von Kilgenau 1259,[8]) von Konstadt 1261[9]) (ausgenommen unser Recht und Jurisdiction, die Wier unsz in grossen Sachen vorbehalten wollen).

Der Herzog war jedoch nicht immer im stande, in jedem einzelnen Falle — denn mit der Zunahme der Kolonistenbevölkerung mussten sich auch die anfangs wohl selteneren schweren Vergehen unter den Kolonisten häufen — den Vorsitz im Gericht zu übernehmen, er musste sich vertreten lassen. In mehreren Urkunden ist das von vornherein vorgesehen; so erhielt das Kloster Trebnitz 1250[10]) Deutsches Recht für Trebnitz, Schawoine, Lahse und Perschnitz excepto judicio sanguinis, quod nobis volumus specialiter reservare, in quo tamen judicio sanguinis non alias pertrahantur, sed in ipsa civitate, coram nostro judice fine debito terminetur; dass aber dadurch nicht der unmittelbare Gerichtsstand der Kolonisten vor dem Herzog beeinflusst wird, geht aus einer ausführlicheren Stelle gelegentlich der Aussetzung des Dorfes Gurtsch hervor:

. . . nulli astent judicio, nisi coram nobis aut a nobis judicio alteri delegato et hoc per nostram litteram et nuncium, quando fuerint provocati nostro etiam anulo

---

Tz.-Stenzel [1]) No. V, [2]) XII, [3]) XX, [4]) XXVI, [5]) XXVII, [6]) XXIX, [7]) XXXIX, [8]) IL, [9]) LI, [10]) XXXIV.

sigillatam et tunc respondere debent prout ipsorum juris Theutonica sententia fuerit instruenda[1]) und fast genau so sagt die Lokationsurkunde von Kilgenau:

. . . nulli astent judicio, nisi in nostra presencia citati per litteram nostro anulo sigillatam, respondentes Jure Theutonico.[2])

Der Vertreter des Herzogs, dem die obere Gerichtsbarkeit übertragen wurde, konnte demnach nur auf Grund einer schriftlichen und besiegelten Vollmacht dieselbe ausüben, er stand in diesem Falle an des Herzogs Stelle, der selbst durch ihn gleichsam als sein Organ Recht spricht.

Bald stellte sich jedoch das Bedürfnis heraus, diese Vertretung nicht in jedem Falle, sondern dauernd zu vergeben, und schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich zwei bestimmte Organe für die obere Gerichtsbarkeit, der Hofrichter und der Landvogt. Der Hofrichter wird zum erstenmal 1257 in einem Privileg des Clarenkloster zu Breslau erwähnt,[3]) der Landvogt 1280 in einer Urkunde über die Vogtei zu Liegnitz.[4]) Eine nähere Untersuchung über diese Ämter gebe ich nicht, da bereits Rachfahl das Wenige, was wir über diese Ämter wissen, zusammengefasst hat und ich bei dem spärlichen Urkundenmaterial nicht in der Lage bin, wesentliche Ergänzungen beizubringen. Ich hebe hier nur aus der Rachfahl'schen Darstellung dasjenige hervor, was für unseren Gegenstand von Interesse ist.

Tz.-Stenzel [1]) No. XXXIX, [2]) IL.

[3]) Tz.-Stenzel, Einleitung 148 Anm. 2; Volumus eciam, quod in eorum Theutonicis villis nullus advocatorum nostrorum judicet, sed maiores causas judex curiae nostrae judicabit vel cuicumque duxerimus committendum.

[4]) Tz.-Stenzel, Urkds. No. LXXI: vergl. auch Rachfahl, pag. 66 Anm. 4. Dass wir nicht schon früher diese Ämter finden, kann nach der Untersuchung von Schulte (s. oben) nicht mehr Wunder nehmen. Vielmehr ist die nach der früheren Auffassung, (welche die Anfänge der Kolonisation schon in das letzte Drittel des 12. Jahrh. verlegte) „späte" Ausbildung der aus dem Prinzip der Kolonisation und des damit verbundenen Rechts entstandenen Organe mit ein Beweis dafür, dass die Kolonisation selbst erst später angefangen hat: denn sonst wären diese Ämter wohl schon früher nachweisbar.

Der Hofrichter übte anfangs die obere Gerichtsbarkeit über die gesamte deutsche Bevölkerung, Adel, Bürger und Bauern. Als gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Landvögte aufkamen, wurden die Bauern diesen unterstellt; das Gericht des Hofrichters wurde für sie höhere Instanz. Allmählich wurde es auch für die Städte höhere Instanz und blieb es solange, bis die Städte ihren Zug an die Oberhöfe zu Breslau, Magdeburg etc. nahmen. Der Adel behielt seinen Gerichtsstand unter dem Hofrichter. Ursprünglich gab es in jedem Fürstentum nur ein Hofgericht, seit Anfang des 14. Jahrhunderts finden sich ständige Kreishofgerichte. Dafür bildeten sich in den einzelnen Fürstentümern neue Centralgerichte aus, die sogenannten Mannrechte.[1])

Der Landvogt war ein landesherrlicher Beamter, der neben richterlichen auch noch militärische und finanzielle Funktionen ausübte. Er hatte die peinliche Jurisdiktion über die deutschen Bauern und in denjenigen Dörfern, in denen der Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit noch nicht erlangt hatte, den Vorsitz im Dreiding. Was die Städte anbetrifft, so waren in diesen teilweise bereits die Stadtvögte im Besitz der oberen Gerichtsbarkeit. In diesem Falle suchte man wenigstens theoretisch die übergeordnete Stellung der Landvögte anzudeuten entweder dadurch, dass der Landvogt $^2/_3$ der Gerichtsgefälle — sonst stand ihm nur $^1/_3$ zu — erhielt, wie in Breslau, oder dadurch, dass der Landvogt zugleich Erbvogt war, wie in Weidenau, Ziegenhals und Kanth.[2])

[1]) Rachfahl, p. 72.

[2]) Rachfahl, p. 66 ff. R. bekämpft auch die Auffassung Stenzels über die Landvogtei, nach der dieselbe das eigentliche hohe Gericht des Adels war, das seine Bedeutung als deutsches Gericht erst mit dem Verfall des alten Landgerichts oder der Zaude erhielt. R. weist nach, dass es in Polen noch keine Zaude gab, dass diese vielmehr auf dem Prinzip der deutschen Schöppenverfassung beruht. pag. 49 Anm. 1.

Irreleitend ist aber auch die Darstellung von Wendroth (Erb- und Landvogtei, Schles. Provinzialblätter I 667 ff., 1862), der ledig-

Die beiden eben genannten Ämter des Hofrichters und Landvogts betrafen die obere Gerichtsbarkeit, die — wie wir sahen — ursprünglich der Herzog selbst ausübte. Für die untere Gerichtsbarkeit war die Persönlichkeit durch den Gang der Kolonisation gegeben. Es war der Lokator des Dorfes oder der Stadt; denn in der Regel finden wir einen der Unternehmer oder Anleger des betreffenden Ortes als Stadtvogt resp. Dorfschulzen desselben.

Aber es wäre falsch, aus der Identität der Persönlichkeit den Schluss zu ziehen, dass aus dem Lokator der Stadtvogt resp. der Dorfschulz hervorgegangen ist. Rechtlich sind vielmehr beide prinzipiell verschieden. Die Aufgabe des Lokators[1]) war es, Ansiedler heranzuziehen und ihnen Land zuzuweisen. Die Lokation charakterisiert sich als ein Geschäft rein privatrechtlicher Natur, und der Lokator erscheint uns im grossen und ganzen namentlich in der späteren Zeit als wirtschaftlicher Spekulant. — Der Vogt der Stadt oder der Schulze

---

lich die finanzielle Seite der Vogtei beachtet. Nach ihm ist sie eine vom Herzog vorbehaltene Kategorie von Rechten, die „materieller vermögensrechtlicher Natur, ein Ausfluss des Eigentums" sind und veräussert werden können. W., der nur die Verhältnisse der Breslauer Land- und Erbvogtei betrachtet, ist dazu wohl durch folgende Stelle verleitet worden: . . . . advocacia provincialis seu judicium provinciale, hoc est duos denarios, qui nos contingunt in judicio provinciali in nova civitate . . . . . W. übersieht dabei den Umstand, dass im Mittelalter sich überhaupt jedes Recht in einen nutzbaren Ertrag verwandelte und der Name des Rechts auch für den Ertrag gebraucht wurde. Namentlich musste für den Herzog, der das Gericht nicht selbst sass, sondern eben von dem Landvogt sitzen liess, die Landvogtei nicht anders erscheinen als die ihm rechtlich zustehenden Gerichtsgefälle.

[1]) Kötzschke, „Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters" (Diss. Leipzig 1894) kommt für Schlesien zu folgendem Resultat: (p. 41) anfänglich war die Überlassung des Grund und Bodens an den Lokator von Seiten des Grundherrn eine Belohnung, später waren rein geschäftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend; seit 1260 findet sich regelmässig eine Anzahlung, für die der Lokator entsprechend entschädigt wird.

des Dorfes aber sind Beamte, haben also öffentlich-rechtlichen Charakter. Darin liegt rechtlich der Unterschied zwischen dem Vorsteher der deutschen Gemeinde und dem Lokator. In den Urkunden ist natürlich diese scharfe Scheidung schon deswegen nicht zu erkennen, weil in der Regel der Lokator auch das Schulzen- und Vogtamt erhielt. Nur eine einzige Urkunde scheint mir diese Verhältnisse mehr auseinander zu halten und deutlicher das Bedürfnis zu bezeichnen, welches zur Einsetzung der Stadtvogtei geführt hat, es ist dies die Gründungsurkunde von Ujest von 1223 Mai 25.[1]) Die einzelnen Momente der Marktgründung werden uns hier recht klar vor Augen geführt. Der Bischof Laurentius von Breslau hat zunächst in Walther, dem Vogt von Neisse, einen Lokator, der die Pflicht auf sich nimmt, Deutsche auf dem Territorium des hl. Johannes in Ujest anzusiedeln (locare Theutonicos in territorio sancti Johannis). Für die Kosten und Arbeiten, die ihm durch die Gründung und Einrichtung entstehen (pro expensis suis et laboribus in fundacione et regimine) erhält er zehnt- und zinsfreie Hufen. Für die Aussetzung von Dörfern um Ujest überträgt ihm der Bischof 4 Hufen und von den Hufen der Bauern den 6. Teil der Nutzniessung. Damit ist das Lokationsgeschäft beendet, das, wie wir sehen, in zwei Teile zerfällt: a) die Verpflichtung des Lokators, Ansiedler herbeizuführen und die wirtschaftliche Einteilung (regimen) zu besorgen, und b) die Entschädigung für die daraus entstehenden Kosten und Mühen. — Nun hat aber auch der Bischof mit der Erwerbung des ursprünglich herzoglichen Regals der Marktgründung die daraus entstehenden Rechte und Einkünfte erworben. Für die Verwaltung derselben braucht er einen Beamten, dieser Beamte kann aber allein nach Deutschem Recht in der Stadt der Vogt und im Dorfe der Schulze sein. Das ist der Vorgang, den unsere Urkunde mit wünschenswerter Klarheit schildert: Et quoniam tam in judiciis quam eciam in aliis

[1]) Tz.-Stenzel No. VII.

procuracionibus eundem Waltherum cum suis heredibus in prefato loco tenere volumus et habere procuratorem et solum in jure Theutonico advocatum, terciam partem judiciorum eidem cum heredibus suis nomine advocati et quartam partem nomine sculteti, concedimus et confirmamus. Durch das »Et quoniam« ist deutlich Lokator einerseits und Vogt und Schulz andererseits geschieden. Der Lokator ist eine reine Privatperson, der Vogt jedoch ist ein öffentliches Organ, er ist der Verwalter (procurator), der in diesem Falle grundherrlichen, sonst landesherrlichen Rechte und Einkünfte der Stadt. Wir lassen nun den Schulzen bei Seite und wenden uns ausschliesslich der Untersuchung der Stadtvogtei zu.

Teil I.

A. Die älteren Darstellungen der schlesischen Stadtvogtei.

Stenzel hat in seiner Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz nicht nur das Material für die Forschung auf diesem Gebiete geliefert, sondern er hat zugleich in der vorangeschickten Einleitung die Grundlage für die gesamte Verfassungsgeschichte Schlesiens geschaffen, von der jede spätere Forschung auszugehen hat. Und so hat denn auch eine Darstellung der schlesischen Stadtvogtei an erster Stelle seine Ausführungen zu berücksichtigen.[1]) Das Ergebnis seiner Forschung über die Stadtvogtei ist in Kürze folgendes:

1. Die Einrichtung der einzelnen Städte nach Deutschem Recht wurde (wie die der Dörfer) einem Locator übergeben, der für seine Bemühungen die Erbvogtei als Erbvogt erhielt.

2. Der Vogt ist der Richter der Stadtgemeinde nach Deutschem Recht wie der Schultheiss der Richter der Dorfgemeinde, die nach Deutschem Recht angelegt ist.

3. Der Landesherr behält sich die obere Gerichtsbarkeit vor.

4. Nur in den Bischofsstädten und in Löwenberg hatte der Vogt sogleich bei der Gründung der Stadt auch die obere Gerichtsbarkeit.

5. Ausser der Gerichtsbarkeit hatte der Vogt noch mancherlei Pflichten der Verwaltung und empfing als Entschädigung dafür Einkünfte und Nutzungen mancherlei Art.

[1]) Tz.-Stenzel, Urkds. Einleitung pag. 180 ff., 212 ff.

6. Die Vogtei galt mit all den anderen Pertinenzen als Besitz der Familie, der verkauft, verpfändet oder sonstwie veräussert und erworben werden konnte.

7. Mancher Vogt hatte auch die Gerichtsbarkeit über die zur Stadt gehörigen oder zu deren Gerichtssprengel geschlagenen Dörfer. Später wurde der Gerichtssprengel des Vogtes zuweilen noch erweitert. Der Vogt erhielt in manchen Dörfern die Obergerichte, so der Vogt in Glogau und Weidenau; 1263 erhielt sogar der Vogt von Breslau die Gerichtsbarkeit über Vasallen wegen Vergehen, die sie innerhalb des Weichbildes begangen hatten, sowie das Recht, auch der Ritterschaft Habe und Gut wegen Geldschuld in der Stadt oder deren Weichbild mit Beschlag zu belegen. Dasselbe Privileg erhielten die Vögte von Schweidnitz, Lüben und Glogau.

8. Die Städte erwarben die Vogtei oft nur in Teilen, da die Vogtei ein teilbares Eigentum der Familie des Erbvogts war. So kaufte Breslau drei Viertel im Jahre 1326, das letzte Viertel im Jahre 1345. Die Ungunst der Verhältnisse zwang einige Städte wie Bunzlau, Löwenberg, Raudten und Schweidnitz, die Vogtei wieder zu verkaufen; doch erwarben sie dieselbe später wieder.

Dies Bild der Vogtei ist im allgemeinen richtig. Aber es lag doch nicht in der Absicht Stenzels, eine erschöpfende Darstellung dieses Instituts zu geben. Der ganze Plan seines Werkes »Beiträge zu geben, wie sich in Schlesien und der Oberlausitz deutsche Bewohner und mit ihnen deutsche Rechte, Sitten, Gewohnheiten etc. verbreiteten“ legte ihm zunächst eine zeitliche Beschränkung auf. Demgemäss schliesst seine Darstellung der Vogtei mit dem Erwerb derselben durch die Städte ab. Die Vogtei im Besitze der Stadt wollte er nicht behandeln. Auch gewinnt man aus seiner Darstellung kein rechtes Bild von der Entwicklung dieses Instituts. Es wird daher eine der Aufgaben der folgenden Untersuchung sein, die Vogtei nach diesen beiden Richtungen hin zu behandeln. — Ferner ist es bei der Wichtigkeit des Magdeburger Rechts für die Verfassung

der schlesischen Städte notwendig, das Stadtrichteramt in den Magdeburger Rechtsquellen mit dem schlesischen Stadtvogt zu vergleichen, um zu erkennen, ob oder inwieweit dasselbe auf die Ausbildung der schlesischen Stadtvogtei eingewirkt hat.

Auch bedarf die Darstellung Stenzels in einzelnen Punkten der Berichtigung:

ad 1. Stenzel scheidet nicht scharf zwischen Vogt und Lokator. Das ist aber notwendig; denn das Amt des Vogtes hat mit dem Grundcharakter des Lokators an sich nichts zu thun; der Vogt ist ein Organ der öffentlichen Verfassung, der Lokator dagegen ist der Vermittler eines bestimmten privatrechtlichen Geschäfts.[1])

ad 4. Ob der Stadtvogt von Löwenberg sogleich bei der Gründung der Stadt auch die obere Gerichtsbarkeit hatte, ist mit Sicherheit nicht zu behaupten, da uns die Gründungsurkunde der Stadt nicht bekannt ist, die Urkunde, auf die sich Stenzel bezieht, ist nicht die eigentliche Gründungsurkunde, wie Stenzel selbst bemerkt,[2]) sondern eine Aufzeichnung der von Herzog Heinrich I. und Boleslaus II. der Stadt in den verschiedenen Jahren erteilten Rechte. Es wäre demnach auch denkbar, dass der Vogt erst im Laufe der Zeit die obere Gerichtsbarkeit erhalten hat. — Dagegen hätte Stenzel Liegnitz heranziehen müssen. Hier ist der erste urkundlich nachweisbare Vogt im Besitz der oberen Gerichtsbarkeit. St. hat dies auch bemerkt, aber er sieht hierbei Schwierigkeiten, die nicht vorhanden sind und ihn nur zu unbegründeten Vermutungen führen, er sagt nämlich:[3]) »Ganz eigentümlich wurde die Rechtsverwaltung der Stadt Liegnitz im Jahre 1252 eingerichtet. Herzog Boleslaus II. übergab seinem Truchsess Radwan als Lehn das Gericht über die Stadt und über 100 Hufen in der Umgebung der Stadt . . . und in allen Klagen die Ent-

[1]) Ich verweise hier auf meine Ausführung in der Einleitung pag. 11 ff.

[2]) pag. 276 Anm. 3.

[3]) Einleitung pag. 183.

scheidung erster Instanz . . . ferner von jedem Zuge (Appellation) an das Hofgericht (als zweiter Instanz) eine Mark Silbers etc. Nun aber fügt der Herzog noch hinzu, der Radwan und seine Nachfolger hätten in der Stadt und deren Gerichtsbezirk das höchste Gericht über Hals und Hand, was doch mit der obern Bestimmung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz und dem Zuge an das Hofgericht zu streiten scheint. Wir können dies nicht anders erklären, als dass hier R., der Stadtrichter, zugleich Vorsitzender des Hofgerichts war, wenn man nicht annehmen will, dass die Gerichtsbarkeit erster Instanz sich nur auf die Deutschen, die oberste Gerichtsbarkeit auf die Polen, oder was noch wahrscheinlicher ist, überhaupt auf die erste Instanz in allen auch hohen Kriminalfällen bezieht.« Thatsächlich bietet die Urkunde nur für letztere Annahme einen Anhalt. Wie schon Schuchard[1]) richtig dargestellt hat, liegen die Verhältnisse so, dass das Stadtgericht unter Radwan kompetent war für Fälle der oberen Gerichtsbarkeit als erste Instanz, daneben besteht für gescholtene Urteile das Hofgericht als Appellationsinstanz. Stenzel ist auch selbst ein solches Verhältniss in anderen Städten bekannt; denn er bemerkt wenige Seiten später:[2]) »Wo die Stadtvögte die Obergerichte hatten, ging die Appellation auch in Kriminalsachen an das Hofgericht.« — Ferner erwähnt St. nicht, dass auch in Glogau der Vogt die obere Gerichtsbarkeit schon bei der Gründung gehabt haben muss; denn bei der ersten urkundlich erhaltenen Verleihung der Vogtei im Jahre 1263 erhält der Vogt Friedrich das Gericht in Glogau und Breslauer Recht (judicium in Glogov et jus Wratislaviense).[3]) Letzteres kann doch nur heissen, dass er dieselben Rechte, wie der Vogt von Breslau haben soll; dieser aber hatte nachweislich bereits 1261 die obere Gerichtsbarkeit.[4]) — Wenn St. bemerkt,[5]) der Vogt in der Altstadt

[1]) Die Stadt Liegnitz. Ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jahrh. Berlin 1868, pag. 88.

Tz.-Stenzel, [2]) Einleitung pag. 209. [3]) Urkds. No. LVIII. [4]) Einl. pag. 213. [5]) ebenda.

Breslau habe mit der Verleihung des Magdeburger Rechts an Breslau 1261 die obere Gerichtsbarkeit erhalten, so ruft diese Bemerkung den Eindruck hervor, als ob hier eine Einwirkung des Magdeburger Rechts auf die Ausbildung der Kompetenz des Vogtes wirksam wäre. Dies hätte jedoch erst genauer untersucht werden müssen.[1])

Aus der von ihm als Beleg citierten Urkunde ist dies nicht ersichtlich. Es wird daselbst[2]) nur das Gericht des Burggrafen mit dem des Vogtes identifiziert (predictorum [sc. Burchgravii] judiciorum, quod nobiscum Vogethding appellatur). Es steht nichts der Annahme im Wege, dass auch der Vogt in der Altstadt Breslau schon vorher wie der von Liegnitz die obere Gerichtsbarkeit gehabt hat, wenn dies auch mit Bestimmtheit ebenfalls nicht zu behaupten ist, da die Gründungsurkunde der Stadt sowie eine Vogteiurkunde, in welcher die Rechte des Vogtes festgesetzt sind, nicht erhalten ist.

Ad 8. Dass der Charakter der Vogtei sich änderte, wenn die Stadt die Vogtei erwarb, hat Stenzel nicht mit genügender Schärfe betont, er sagt nur, dass die Erbvogtei mit allen ihren Rechten unter die Verwaltung des Rates kam und dass dieser den Vogt ein- und absetzte. — Ferner sei noch bemerkt, dass Stenzel auch lokale Bildungen zu dem allgemeinen Bilde der Vogtei verwendet, nämlich eine Art von Rügegerichten, die 1334 für Landeshut, 1354 für Greiffenberg, 1508 für Bolkenhain, 1455 für Bunzlau festgesetzt wurden.[3])

Die späteren Darstellungen behandeln durchweg nur die Vogtei einer einzelnen Stadt, wie Breslau und Liegnitz, und ebenfalls nur für die ältere Zeit, sie schicken aber in der Regel ihren speziellen Untersuchungen generelle Bemerkungen voraus.

Über die Stadtvogtei in Breslau handelt C. Grünhagen in seiner Abhandlung „Breslau unter den Piasten als

[1]) Ich verweise in Betreff dieses Punktes auf pag. 44 ff. Tz.-Stenzel [2]) Urkds. No. LVII. [3]) Einleitung pag. 221 ff.

deutsches Gemeinwesen".[1]) Er beginnt folgendermassen: „Mit dem Landesfürsten setzte sich die Stadt in ihrer ersten Entwicklung auf das Freundlichste auseinander . . . Dagegen hatten die deutschen Städte gerade durch die Art und Weise der Neugründung einen Pfahl ins Fleisch erhalten, der ihnen sehr unbequem war, es gab in ihrer Verfassung ein Element, welches ihren Interessen geradezu feindlich schien und welches der natürliche Entwicklungsprozess notwendig ausscheiden oder sich in irgend einer Form assimilieren musste. Dies war die Vogtei. Die Neugründung der Städte nach Deutschem Recht, das Heranziehen der Kolonisten und was alles dazu gehört, sehen wir überall einem Einzelnen, meist einem Adligen aus der Umgebung des Fürsten in Entreprise gegeben, und dieser wird für sein Risiko oder seine dabei aufgewendete Mühe durch eine Reihe von Renten und Gefällen namentlich aus der Gerichtsbarkeit in der neugegründeten Stadt entschädigt, welche ihm erblich überlassen wurden. Dieser Mann, der locator oder wie er gewöhnlich genannt wird, der Erbvogt, advocatus oder judex hereditarius, der nichts weniger als ein Beamter oder Stellvertreter des Landesfürsten, sondern vielmehr durch die Erblichkeit seiner Rechte von diesem unabhängig hingestellt war, musste mit seinen Ansprüchen jeder Stadt, so wie dieselbe sich einigermassen konsolidiert hatte, in hohem Grade unbequem erscheinen. War schon bei der Geschlossenheit der damaligen Standesverhältnisse die Einmischung eines dem Hofkreise angehörigen Adligen in die inneren Verhältnisse der Bürgerschaft höchst widerwärtig, so konnte es auch nicht fehlen, dass der erklärliche Wunsch des Vogtes, seine Erträge möglichst auszudehnen, zu Konflikten mit der Bürgerschaft führte, und namentlich musste bei jeder Erweiterung der Stadt, bei jeder Neugründung gewerblicher Etablissements die unvermeidliche Frage, in wie weit durch solche Veränderungen auch die Gefälle an die Vogtei erhöht würden, Verwick-

[1]) Breslau 1861. pag. 21 ff.

lungen hervorrufen. Der Kampf gegen die Vogtei war also für eine aufstrebende deutsche Stadt ganz unvermeidlich."

Diese Darstellung ruht auf der Stenzels, namentlich die Identifizierung von Vogt und Lokator. Da Stenzel sagt, dass die Unternehmer sämtlich zum Adel gehört zu haben scheinen,[1]) was bei einigen gewiss ist, so hat diese Bemerkung die wenigstens in ihrer Verallgemeinerung irrige Behauptung zur Folge, dass der Vogt ein „dem Hofkreise angehöriger Adliger war." Gr. sieht sich denn auch[2]) genötigt, für seinen speziellen Gegenstand eine Ausnahme zu machen. Der erste urkundlich nachweisbare Vogt von Breslau[3]) gehört dem Bürgerstande an, ebenso die Familie Schertelzan, die seit 1292 die Breslauer Vogtei bis zum Verkauf an die Stadt besitzt, desgleichen auch die Stillephoits, die ums Jahr 1272 die Vogtei in der Neustadt besitzen. — Neu ist die scharfe Betonung Gr.'s, dass die Vogtei ein feindliches Element, „ein Pfahl im Fleisch für die Städte", war. Diese Behauptung ist richtig, insofern ein nicht von der Stadt abhängiges, sondern neben derselben bestehendes Organ dem Bestreben der Städte nach unbeschränkter Autonomie entgegenstand, während doch andererseits die ganze Gerichtsordnung, die mit der Vogtei gegeben war, die Grundlage der Blüte der Stadt und ihrer Selbständigkeit bildete. Kein Zweifel, dass Gr. darüber ebenso urteilt, aber der Zusammenhang, in dem er jenes Urteil aussprach, gab ihm keine Veranlassung, dies ausdrücklich hinzuzufügen.

Ausserdem besitzen wir über die Breslauer Erbvogtei eine Abhandlung von C. Wendroth.[4]) Er hat lediglich die vermögensrechtliche Seite der Vogtei behandelt. Er fasst die Erbvogtei als ein geteiltes Eigentum auf, insofern

---

Tz.-Stenzel. [1]) Einl. pag. 181. [2]) pag. 23.

[3]) Der übrigens nicht erst 1281, wie Gr. will, sondern schon 1248 erwähnt wird. Korn, Urkdenbch. d. Stadt Breslau No. XIV.

[4]) Erb- und Landvogtei. Schles. Provinzialblätter 1862 pag. 667 ff. u. 727 ff.

als der Landesherr als Inhaber der Landvogtei das Obereigentum an der Erbvogtei hatte. Die Landvogtei betrachtet er nämlich ebenfalls unter dem vermögensrechtlichen Gesichtspunkt.[1]) Diese einseitige Auffassung der Landvogtei haben wir bereits zurückgewiesen.[2]) Demnach können wir uns auch nicht seiner Auffassung der Erbvogtei anschliessen. — Für die thatsächlichen Verhältnisse der Breslauer Erbvogtei bringt er nichts Neues.

Über die Erbvogtei der Stadt Liegnitz handelt Schuchardt in seiner Abhandlung: Die Stadt Liegnitz. Ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.[3]) Sch. führt folgendes aus: Den Lokatoren der Städte wurde zugleich die Verwaltung der städtischen Gerichtsbarkeit übergeben. Diese Übertragungen sind als Lehen aufzufassen und die Inhaber dieser Gerichtsherrlichkeit als Vasallen anzusehen. Für Liegnitz ist die Lehnsnatur des Erbgerichtes ganz evident; denn der erste Inhaber besitzt die Vogtei ‚jure pheodali'. 1280 wird dieselbe nun verkauft und zwar an zwei Jauersche Bürger. Das Lehnsverhältnis muss also rechtlich aufgelöst sein. Trotzdem muss man annehmen, dass die lehnspflichtige Natur der Liegnitzer Erbvogtei die Regel gewesen ist; denn während der Zeit, wo sie im Besitz der betreffenden Bürger ist, muss der Herzog ein älteres Privileg bestätigen, dass die Erbvögte frei von Rossdienst sein sollen. Die prinzipiell feudale Natur der Erbvogtei ruhte nur bei zu Lehnsdiensten ungeeigneten Persönlichkeiten; das alte Vasallenverhältnis tritt sofort wieder ein, sobald geeignete Persönlichkeiten vorhanden waren, und so erhält der nächste Erbvogt Francesco von Trebilwicz sein Amt wieder jure pheodali. Ein fernerer Beleg für die Lehnsnatur der Vogtei ist der Umstand, dass die zum Erbgericht gehörigen Vor-

[1]) Erb- und Landvogtei. Schles. Provinzialblätter 1862 pag. 669 bezeichnet W. als Landvogtei Rechte, die »veräussert« werden können und »materieller, vermögensrechtlicher Natur« sind.

[2]) Einleitung pag. 20.

[3]) Berlin 1861 pag. 68 ff. und 88 ff.

werke in Afterlehen gegeben werden konnten. — Durch dieses Verhältnis war hauptsächlich Stellung des Erbvogts zur Stadt bedingt. Er war Vasall eines Lehnsherrn und übte die Befugnisse der von ihm erworbenen, ihm zu Lehen gegebenen Gerichtsbarkeit, ohne doch Beamter des Herzogs oder gar der Stadt zu sein. Diese unklare Stellung führte sowohl nach der Seite des Herzogs wie nach der der Stadt hin zu Unzuträglichkeiten, die schliesslich zum Verkauf an die Stadt führten. — Die Ausführungen Schuchards über die lehnsrechtliche Natur der Liegnitzer Erbvogtei sind nicht ganz einwandfrei, aber in der Hauptsache unbestreitbar ist, dass der Erbvogt von Liegnitz sein Amt zu Lehen trug — und dies gilt vermutlich für alle Erbvögte. Sch. behandelt sodann die Einkünfte und darauf in einem besonderen Teile[1]) die juristische Seite der Erbvogtei. Der Vogt erhält bei der ersten Verleihung das Gericht über die Stadt und 100 Hufen. Er ist Richter über alle Klagesachen in erster Instanz, das Hofgericht ist Appellationsinstanz; seine Kompetenz erstreckt sich auf Formalakte und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; ganz besonders betont Sch. die Kriminalgerichtsbarkeit des Vogtes, die er mit der „bei der Verleihung an Radwan so scharf betonten Lehnsnatur der Erbvogtei" in Verbindung bringt. Er schildert sodann des Näheren die Entwicklung der Kompetenz des Erbgerichts; sie erlitt 1280 eine Einschränkung im Sinne des Magdeburger Rechts, dehnte sich später über weitere Kreise der Bevölkerung und schliesslich über Fremde aus. Mit dem Erwerb der Vogtei durch die Stadt bricht seine Darstellung ab.

Ausser den genannten Abhandlungen besitzen wir noch folgende:

1. Franz Schauer, die Vogtei von Weidenau 1885. Ein näheres Eingehen auf diese Abhandlung ist nicht nötig, da dieselbe vollständig auf Stenzel fusst und die detaillierten Nachrichten über die Weidenauer Vogtei nur von lokal-

[1]) pag. 88.

historischem Interesse sind. — 2. Dasselbe gilt von Volkmer, der in seiner »Geschichte der Stadt Habelschwerdt« (1897) der Stadtvogtei ein besonderes Kapitel widmet. — 3. Ferner kommt natürlich auch Rachfahl in seinem mehrfach citierten Werke auf den Erbvogt zu sprechen. Liegt es auch nicht in seinem Plan, dieses Institut näher zu untersuchen, so verdanken wir ihm doch die genauere Präzisierung des Verhältnisses von Stadt- und Landvogt, die bereits in der Einleitung[1]) ihre Stelle gefunden hat.

B. Die Einwirkung der Rechtsquellen auf die schlesische Stadtvogtei.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass das Magdeburgische Recht an der Verfassung der Städte des kolonisierten Ostens einen wesentlichen Anteil hat. Doch war man lange Zeit über die Bedeutung des Magdeburgischen Rechts für die Verfassung der schlesischen Städte im unklaren. Während nämlich die älteren Arbeiten jus Theutonicum und jus Magdeburgense als gleichbedeutend ansahen, wies Stenzel mit überzeugenden Gründen nach, dass dies nicht der Fall ist.[2]) Die Aussetzung zu Deutschem und die Bewidmung mit Magdeburgischem Recht standen nur insofern in engem Zusammenhang, als die erstere die notwendige Voraussetzung für die letztere war. Die Verfassung der deutschen Städte war in ihren Grundzügen bereits durch die Aussetzung nach Deutschem Recht festgelegt; die Bewidmung mit Magdeburger Recht nun rundete diese Verfassung ab und brachte sie zum Abschluss. Das Jus Theutonicum war das generelle, das Jus Magdeburgense das specielle Recht.[3]) —

Wir haben zwei Formen der Rechtsmitteilung zu unterscheiden: Rechtsbelehrungen über das Magdeburger

[1]) pag. 10 f.

[2]) Tz.-Stenzel, Einleitg. 95 u. 97 f., 110 u. 206.

[3]) vergl. zu dem Gesagten Franklin, Magdeburger Weistümer für Breslau pag. 4–6, 1856, Schuchardt, Liegnitz pag. 13.

Recht — sie beginnen im 13. Jahrhundert und reichen bis Anfang des 14. Jahrhunderts — und Schöffenurteile seit dem 14. Jahrhundert.[1]) Die Rechtsbelehrungen der Magdeburger Schöffen, die allein für unsere Untersuchung in Betracht kommen, sind folgende:

1. das Halle-Magdeburgische Recht für Neumarkt 1235;
2. das Magdeburg-Breslauer Recht 1261;
3. das Magdeburg-Breslauer Recht von 1295;
4. das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung;
5. das Magdeburger Weistum für Schweidnitz 1363;
6. das systematische Schöffenrecht.

Alle diese Rechtsquellen sind von Laband herausgegeben und zwar 1—5 unter dem Titel „Magdeburger Rechtsquellen",[2]) No. 6 selbständig unter dem Titel „Das systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts".[3]) Jedoch hat sich Laband auf die Edition und die Sichtung des handschriftlichen Materials dieser Quellen beschränkt, er hat dieselben nicht erläutert. Auch seit der Herausgabe hat niemand dieselben in Angriff genommen, nur Stobbe hatte schon vorher eine von den aufgezählten Rechtsbelehrungen einer Untersuchung unterzogen und zwar die Rechtsmitteilung der Halleschen Schöffen nach Neumarkt von 1235.[4]) Dieses Weistum ist zunächst dadurch bemerkenswert, dass es keine „einheitlich zusammengearbeitete, sondern disharmonische Quelle" ist. Es enthält nämlich weder das Magdeburger Recht, wie es in Halle galt, noch wie es Halle von Magdeburg erhalten hat, sondern in einzelnen Paragraphen Magdeburgisches Recht, in anderen Hallesches Recht.[5]) Andererseits ist diese Quelle dadurch von grossem Interesse, als wir im Stande sind zu erkennen, wie Neumarkt sich zu dem übermittelten Recht verhalten hat, wie dieses in Neumarkt zur

[1]) Stobbe, Z. f. Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 1861, pag. 403.
[2]) Königsberg 1869. [3]) Berlin 1863.
[4]) Zeitschr. f. Deutsche Rechtsgesch. Bd. I, 1861, 403 ff.
[5]) Ebenda 404.

Geltung gelangt ist. Dies wird uns dadurch möglich, dass die Neumarkter ihrerseits ihr Recht und zwar so, wie sich das von Halle empfangene Recht in Neumarkt gestaltet hatte, der Stadt Oppeln im Jahre 1327 mitgeteilt haben. Stellen wir noch einmal die uns interessierenden Stellen der beiden Weistümer gegenüber:

Halle-Magdeburg. Weistum.

§ 2. Scire ergo vos volumus, quod summus noster judex, dominus Burcgravius de Meydeburg, ter in anno presidet judicio et dies quattuordecim ante judicium, et quattuordecim dies post judicium nullus judex alius judicat nisi burcgravius predictus.

§ 7. Item prefectus noster presidet judicio per circulum anni post quattuordecim dies exceptis festivis diebus et in adventu et in septuagesima et suum vadium, scilicet Wettunge, sunt octo solidi.

§ 9. Prefectus etiam noster omnes causas judicat et decidit, tribus causis exceptis, scilicet viillata, quod Not dicitur et vim in propriis domibus factam, quod dicitur Heymsuche et excepta insidia, quod Lage dicitur, quas burkgravius judicat et decidit.

Neumarkter Weistum.

§ 1. Primum illud, quod advocatus sive judex noster hereditarius in nostra civitate predicta per circulum anni sedet juditium semper ultra quattuordecim dies preter in diebus solemnibus et festivis.

§ 2. Tribus diebus judicialibus in ipso anno exceptis etiam, in quibus provintialis advocatus tunc presidet juditio nomine ducis, sibi die et tempore deputatis.

§ 3. Item judex noster hereditarius judicat omnes causas exceptis tribus causis hic notatis videlicet primam, quae vulgariter dicitur Wegelage et hanc secundam, que vulgariter dicitur notczoge, tertiam etiam, quae vulgariter dicitur heimsueche. Quas tres causas dominus noster dux judicat vel quicunque suo nomine ad hoc fuerit collocatus.

a) prefectus und judex hereditarius.

Deutlich ist zunächst die Übereinstimmung zwischen dem judex hereditarius, dem Neumarkter Stadtvogt, und dem Halle-Magdeburgischen prefectus; beide sitzen alle 14 Tage zu Gericht ausser an gebundenen Tagen. Desgleichen ist die Kompetenz beider dieselbe, der betreffende Paragraph des Halleschen Weistums ist sogar wörtlich nur mit Änderung der Amtsnamen weiter übertragen worden. Verschieden ist das Gewette beider, das des prefectus beträgt 8 solidi, das des Neumarkter Stadtvogtes ist — wie in Schlesien gebräuchlich[1]) — auf die Hälfte reduziert; denn das Neumarkter Weistum kennt nur eine poena triginta solidorum und eine poena quottidiana vel minor quattuor solidorum.[2]) Interessant und zugleich ein Beweis für die Ungleichförmigkeit der Rechtsmitteilung ist die Thatsache, dass das Hallesche Weistum in § 35 den Magdeburger prefectus und den Neumarkter Erbvogt identifiziert, wenn es sagt: „civium vero de Novo Foro summum vadium, quod dicitur Wette, sunt triginta solidi, vadium vero prefecti sunt quattuor solidi. Dass die Halleschen Schöffen hier nicht ihren ‚prefectus' meinen, ergiebt sich aus der Höhe des Gewettes, das nach § 7 des Halleschen Weistums 8 solidi beträgt.

b) Burggraf und Landvogt.

Die Kompetenz des Burggrafen übt der Herzog resp. sein Stellvertreter in seinem Namen (suo nomine ad hoc collocatus). Dieser Stellvertreter ist der Landvogt, der 3 Mal im Jahre das Gericht (genau so wie der Burggraf in Magdeburg) sitzt, „nomine ducis". Es fehlt die Bestimmung, dass 14 Tage vor und 14 Tage nach seinem Gericht kein anderer Richter ein Gericht abhalten soll.

Wollen wir nun für Breslau die gleiche Untersuchung aufnehmen, so sind wir nicht in der Lage, wie bei Neumarkt durch Gegenüberstellung eines Breslauer Weistums

[1]) Stobbe, pag. 413.

[2]) Neumarkter Weistum § 5. Stobbe, pag. 407.

an eine andere schlesische Stadt unmittelbar die Veränderung des überlieferten Rechts zu erkennen. Zwar besitzen wir ein umfangreiches Weistum der Breslauer nach Glogau aus dem Jahre 1314,[1]) aber dieses giebt nicht das Recht, wie es in Breslau galt, sondern es beschränkt sich darauf, Magdeburger und grossenteils auch Sächsisches Landrecht wörtlich mitzuteilen,[2]) auch berührt es nur prozess- und privatrechtliche Bestimmungen. Wir sind also darauf angewiesen, die Urkunden, die sich auf die Breslauer Stadtvogtei beziehen, mit den Magdeburger Rechtsquellen zu vergleichen.

Die Ämterverfassung der Rechtsquellen.

Zunächst kommt hier in Betracht das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261. Daselbst heisst es:

§ 7. Unse hoeste Richtere daz ist die Buorchgrave, die sitzet drû Bot-Ding in deme Jare . . . (und zwar zu St. Agathen, am Tage Johannes des Lichten[3]) und am achten Tage nach Martini). Fallen diese Gerichtstage auf Festtage oder in gebundene Zeit, so fallen sie überhaupt aus.

§ 8. Swas so ungerichtes geschet vierzen Nacht vor sime Gedinge, daz richtet die Bûrchgrave unde anders nieman. Ist der Burggraf abwesend und handelt es sich um handhafte That, so wählen die Bürger einen Richter an seiner Statt. Sein Gewette beträgt drei Pfund. Nach Beendigung seines Dinges legt er das Ding des Schultheissen aus.

Das systematische Schöffenrecht hat in cap 1—3 dieselben mit dem Weistum von 1261 wörtlich übereinstimmenden Bestimmungen, fügt aber noch folgende über den Burggrafen hinzu:[4])

cap. 4. Was besserunge adir busse gewellit in den virczen tagin, als des burkgraven gerichte ist, do hot der

[1]) Tz.-Stenzel, Urkds. pag. 493 ff. u. Korn, Urkdbch. von Breslau, No. XCVIII.

[2]) vgl. Korn, pag. 89 u. 90, wo die entsprechenden Hinweise.

[3]) = 26. Juni. Tz.-Stenzel, Urkds. pag. 352, Anm. 7.

[4]) Laband, Schöffenrecht pag. 21.

erbvoyt nicht an; und cap. 6. Von dem Vogte ab her nicht rechte richte . . . adir selber ungerichte tut, so richtet der Schultheiss über ihn. — Aus dem Passus »adir selber ungerichte thut« geht hervor, dass hier der Burggraf, der eigentliche Richter über »ungerichte«[1]) mit »vogt« gemeint ist. Ich habe diese beiden Artikel nur herangezogen, um zu zeigen, wie verschieden die Sprache in ein und derselben Rechtsquelle sein kann; denn ebenso wie hier »vogt« ist in cap. 4 »erbvogt« nicht am Platze; denn in Magdeburg gab es bekanntlich nur einen Burggrafen und einen Schultheissen.

Über den Schultheissen sagt das Magdeburger Weistum von 1261 folgendes:

§ 9. Der Schultheiss hat 3 echte Dinge nach deme zwelsften[2]) Dienstag nach Ostern und »als die Pinkesten woge uzgeit«.

Nach diesen Tagen hält er alle 14 Tage sein Gericht ab. Fallen diese Tage auf einen heiligen Tag, so kann er sein Ding ein oder 2 Tage nach demselben legen.

§ 10. Sein Gewette beträgt 8 Schillinge. Kündigen darf sein Gericht nur der Fronbote oder er selber. Bei handhafter That, sobald es sich um »ungevûge« handelt, setzt man bei Abwesenheit des Schultheissen einen Richter an seine Statt. Der Schultheiss soll Gewalt haben vom Landesherrn, »her sal ouch damite belent wesen unde sal sin rechte lên wesen unde echt geboren van dem lande«.

Wir finden also hier Burggrafen und Schultheissen naturgemäss in denselben Funktionen wieder wie den »burcgravius« und prefectus des Halle-Magdeburger Weistums nach Neumarkt, den Burggrafen als Richter über Ungerichte an 3 Gerichtstagen mit dem hohen Gewette von 60 solidi, den Schultheissen als Richter in Fällen der niederen Gerichtsbarkeit mit dem kleinen Gewette von 8 solidi.[3])

---

[1]) Siehe cap. II des system. Schöffenrechts.

[2]) = 6. Jan. Tz.-Stenzel Urkds. p. 353, Anm. 2.

[3]) Das Magdeburg-Breslauer Recht von 1295 kommt für unseren Zweck nicht in Betracht, da es weniger Auskunft giebt über das

1261 wird nun mit einigen Veränderungen das Magdeburger Recht Breslau bestätigt (jus civitatis Magdeburgensis nostris civibus concessimus).[1]) Die Veränderungen beziehen sich auf die Reduktion des Gewettes auf die Hälfte und darauf, dass die 3 grossen Gerichtstage, wenn sie auf heilige oder gebundene Tage fallen, auf einen anderen Tag verlegt werden können, nicht wie das Magdeburger Recht will, in diesem Fall überhaupt ausfallen.

In Bezug auf die Gerichte des Burggrafen (predictorum judiciorum und Burchgravii) sagt die Urkunde nur »quod nobiscum vogethding apellatur«, das Burggrafengericht wird also hier mit dem Gericht des Stadtvogts identifiziert, daraus darf man aber nicht schliessen, dass nun auch in Breslau wie in Magdeburg ein besonderer Richter für die niedere Gerichtsbarkeit existiert habe, sondern derselbe Stadtvogt, der hier dem Burggrafen gleichgesetzt wird, war auch der Richter für die niedere Gerichtsbarkeit, »pro minori poena«, denn in der Vogteiurkunde für die Neustadt Breslau hat der Vogt das iudicium in maximis et grauibus atque minimis causis, sicut index hereditarius Wratislauie suum tenet.[2]) Und die Breslauer Urkunden kennen immer nur einen Stadtrichter; derselbe war nach der Terminologie des Magdeburger Rechts Burggraf und Schultheiss zugleich.

Fassen wir die Ergebnisse dieser Untersuchung kurz zusammen, so ergiebt sich:

1. dass die Rechtsquellen selbst oft ungleichmässig gearbeitet sind,
2. dass sie Bestimmungen enthalten, die für Breslau nicht passen;

daher für die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich in Schlesien ausgebildet haben, nicht massgebend sind. — Dasselbe lässt sich auch für Schweidnitz nachweisen:

Stadtrichteramt als vielmehr über das Prozessrecht. — Das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung erwähnt über das Stadtrichteramt nicht, was wir nicht schon aus den herangezogenen Quellen wüssten.

[1]) Korn, Urkdbch. No. XXIII.

[2]) Korn, No. XXIV.

In dem Magdeburger Weistum für Schweidnitz von 1363[1]) heisst es, dass die Abgesandten der Stadt Schweidnitz gesagt haben: Eynen burchgraven und schultichten habin wir reyte alda. Nur findet sich in den Schweidnitzer Urkunden keine Spur von einem Burggrafen und Schultheissen, vielmehr sprechen sie immer nur von einem Vogt. So ist in der Urkunde von 1293 Febr. 7 wo Rat und Schöppen von Schweidnitz ihre Rechte mitteilen, nur von einem advocatus die Rede,[2]) desgleichen in einer Urkunde von 1285[3]), so beim Verkaufe der Vogtei an die Stadt.[4]) Man kann sich diesen Fall nur so denken, dass, da die Gerichtsbarkeit in Schweidnitz genau so wie in Neumarkt und den meisten schlesischen Städten[5]) von einem Landvogt für die obere Gerichtsbarkeit und einem Erbvogt für die niedere Gerichtsbarkeit gehandhabt wurde, die Abgeordneten von Schweidnitz dies auch so darstellten. Die Magdeburger Schöffen aber transponierten Landvogt und Erbvogt in ihre Sprache, in Burggraf und Schultheiss.

3. Es ergiebt sich, dass zwar die Kompetenz der Gerichtsorgane in den schlesischen Städten dieselbe war wie in Magdeburg, dass aber diese Kompetenz in den einzelnen Städten verschieden gehandhabt wurde; in Neumarkt vom Landvogt und Erbvogt, in Breslau von dem Erbvogt allein.

Es wird daher notwendig sein, die Vogtei in den einzelnen Städten zu betrachten. Nun sind wir über die Vogteien der meisten schlesischen Städte nur durch wenige Urkunden von zum teil geringem Wert für das Institut an sich unterrichtet; relativ reiches Material findet sich nur für die Breslauer Stadtvogtei. Wir wenden uns daher im folgenden ausschliesslich dieser zu.

---

[1]) Laband, Magdeburger Rechtsquellen No. V.
Tz.-Stenzel [2]) No. XCI. [3]) No. LXXIII.
[4]) Kgl. Staatsarchiv. Urkdrepert. von Schweidnitz.
[5]) Siehe Einleitung pag. 10.

Teil II.

Die Breslauer Vogtei bis zu ihrem Erwerb durch die Stadt.

Breslau zerfiel ursprünglich in zwei getrennte Stadtgemeinden, in die 1242[1]) gegründete eigentliche civitas Wratislauia, die sogenannte Altstadt, und in die 1263[2]) gegründete Neustadt. Wir haben demnach auch zwei Stadtvogteien zu unterscheiden. Wir beginnen zunächst mit der

1. Vogtei in der Altstadt.

Die Inhaber der Vogtei. Der erste urkundlich nachweisbare Vogt ist ein gewisser Heinrich, der uns in einer Urkunde aus dem Jahre 1248 zuerst begegnet.[3]) Es ist anzunehmen, dass er der erste Stadtvogt der jugendlichen Stadt war. Nach seinem Tode im Jahre 1267[4]) findet sich ein Vogt gleichen Namens, der — vermutlich der Sohn des vorigen — bis 1281 im Besitze der Vogtei ist. In diesem Jahre löst der Herzog auf Beschwerde der Breslauer Bürger die Vogtei von ihm ab, als Entschädigung erhält er das Gut Luckowicz (Luckwitz) bei Breslau.[5]) Von 1281—1292 wird in den Urkunden kein Vogt erwähnt. 1292 wird in der Zeugenreihe »Wernerus Schartelz an« als »hereditarius advocatus in Wratislauia« genannt,[6]) in dessen Familie die Vogtei bis zum Erwerb durch die Stadt verblieb. Sein Nachfolger wurde zunächst sein Sohn Dietrich, der bereits 1306 zusammen mit seinem Vater bei einem Vergleich mit den Ratmannen erwähnt wird.[7]) Dieser hinterlässt eine Tochter, die mit Johann von Molnstorff vermählt war. Nach dem Tode Dietrichs kommt es zwischen seinen Brüdern Johann, Jacob und Conrad einerseits und Johann von Molnstorff

---

[1]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten pag. 7.

[2]) Ebenda pag. 10.

[3]) Korn, Breslauer Urkundenbuch No. XIV.

[4]) Markgraf, Einleitung zum »Breslauer Stadtbuch« Cod. dipl. Siles. 11. pag. VII, fortan citirt Breslauer Stadtbuch.

Korn [5]) No. LI. [6]) No. LXIII.

[7]) Breslauer Stadtbuch, Einleitung pag. VII.

andererseits, der für seinen Sohn, den Enkel Dietrichs, die Vogtei reklamiert, zu einem Prozess, über den wir genauer unterrichtet sind.[1]) Da dieser Prozess nun weder durch gütlichen Vergleich (amicabiliter) beigelegt werden konnte, noch ein abschliessendes Urteil vor dem Herzog erzielt werden konnte (nam diversi diversimode in huiusmodi materia sensuum suorum iudicio discrepabant), so erbat man sich von den Magdeburger Schöffen Recht. Das auf diesen Fall bezügliche Schöffenurteil ist uns im systematischen Schöffenrecht erhalten.[2])

Cap. 24. Wenne uwir weysheit uns hat gebetin, daz wir euch gebin eyn recht noch den teydingen, dy ir uns mit vrage in uwern brifen geschribin hat, des spreche wir czu dem ersten stucke do ir uns vmme gevragit hat vor eyn recht: Daz dy rechtin vettirn Wernheris[3]) uweris burgers der gesturbin ist, des selbin Wernheris swestex son, sal glich recht habin czu dem drite pfennynge des erbgerichts, dem derselbe Wernhere noch syme tode gelosin hat; das spreche wir vor eyn recht.

Dieses Urteil wurde vom Herzog bestätigt (quam eciam sententiam ratificamus)[4]). Die Vogtei war damals also im Besitze von 4 Personen, von denen jede einen Viertelsanteil hatte. Johann und Conrad traten ihre Anteile an ihren jüngsten Bruder Jacob ab, der nun drei Viertel der Vogtei besass, die er im Jahre 1386 an die Stadt verkaufte.

---

[1]) Korn, No. CXV.

[2]) Laband pag. 28.

[3]) Hier liegt ein Irrtum der Magdeburger Schöffen vor. Statt Werner muss es heissen Dietrich und statt »vettirn« Brüder. Aus der Urk. von 1324, Korn, No. CXV ergiebt sich:

Werner Schertelzan

Dietrich, Johann, Conrad, Jacob,

Tochter

Johann von Molnstorff

Filius.

[4]) Korn No. CXV.

Johann von Molnstorff war noch bis 1329 nomine filii im Besitz des letzten Viertels.

Die Einkünfte der Breslauer Vögte standen insofern denen anderer Städte nach, als sie sich ausschliesslich auf die Gerichtsgefälle beschränkten; sonst war nur noch ein Freihaus[1]) und eine Mühle[2]) mit der Vogtei verbunden. Wir haben wenigstens keine Spur, dass die Breslauer Vogtei im Besitz von Fleisch-, Brot- und Schuhbänken oder des Marktzinses oder des Schlachthofes, von Badestuben und anderen Pertinenzen, wie sie die Vögte sonst in den schlesischen Städten hatten,[3]) gewesen wäre. So auffallend diese scheinbare Vernachlässigung gerade der Breslauer Vogtei ist, so findet sie doch vielleicht eine Erklärung in dem Umstand, dass die Vögte in Breslau neben der niederen auch die obere Gerichtsbarkeit hatten und dass demgemäss die Einkünfte von den Gerichtsgefällen wesentlich höher waren, als die der Vögte der anderen schlesischen Städte, die in der Regel nur die niedere Gerichtsbarkeit verwalteten.

Die Entwickelung der Breslauer Erbvogtei.

Über die Anfänge der Vogtei in Breslau sind wir nicht näher unterrichtet, da die Gründungsurkunde der Stadt verloren gegangen ist und auch eine Vogteiurkunde, die speziell über die Rechte des Vogtes handelt und bei manchen Städten sich findet,[4]) nicht erhalten ist. Die erste urkundlich nachweisbare Erwähnung eines Vogtes findet sich — wie schon erwähnt — für das Jahr 1248. In diesem Jahre bestätigt Heinrich III dem Vogte Heinrich die ihm bereits von Boleslaus verliehene Steuerfreiheit für seine Güter an der Lohe.[5]) 1254 wird derselbe Vogt Heinrich nebst den

[1]) Grünhagen, pag. 22.

[2]) Breslauer Stadtbuch, pag. 1.

[3]) Über die Einkünfte der Vögte in den schlesischen Städten Stenzel, Einleitung 184 f.

[4]) Stenzel, Einleitung pag. 180.

[5]) Korn, No. XIV. Diese Güter, sind jedoch nicht integrierender Bestandteil der Vogtei, sondern sind Privatbesitz des Vogtes, wie der Umstand beweist, dass sie bereits von Heinrich III Grossvater

12 Schöffen bei Auflassung einer Mühle an die Kreuzherren zu Breslau genannt.[1]) Dieser Rechtsakt ist insofern bemerkenswert, als er zeigt, welches Ansehen der Vogt zu dieser Zeit genoss. Der Müller hatte nämlich schon vorher vor dem Herzog den Kreuzherrn seine Mühle verkauft. Die Kreuzherrn gaben sich jedoch mit diesem von dem Herzog vollzogenen Akte nicht zufrieden, sondern verlangten noch eine zweite Auflassung vor Vogt und Schöffen, damit der Müller auf seine Besitzrechte öffentlich verzichte (qui eo non contenti duxerunt eum ad civium communionem, quatenus in presentia advocati Wratislaviensis Henrici et scabinorum XII civitatis iurisdictionem possessionis pro se, uxore et haeredibus suis resignaret publice). Sie fürchteten, der Rechtsakt könnte angefochten werden, wenn er nicht auch vor Vogt und Schöffen abgeschlossen wurde.

Da das jus Teutonicum nur ganz generell die Zustände der Gemeinde geordnet hatte, so bedurfte man bald eines genaueren, speziellen Rechtes, auf das man in zweifelhaften Fällen rekurrieren konnte. Dieses Bedürfnis nach präziserem Ausbau der Organisation der Gemeinde wurde durch Einführung des Magdeburger Rechts befriedigt.[2])

---

und Vater dem betreffenden Heinrich gegeben sind, also zu einer Zeit, wo er noch nicht Erbvogt war (eidem bona ab avo et patre nostro eidem Henrico collata cognovimus).

[1]) Korn No. XVIII.

[2]) Für eine Kolonialstadt — Krakau — ist uns dies urkundlich bezeugt. Diese Stadt wird 1257 nach dem Rechte der Stadt Breslau gegründet; jedoch soll nicht das Recht, welches in Breslau gilt, sondern das Magdeburger Recht Anwendung finden, damit in zweifelhaften Fällen man das geschriebene Recht zu Rate ziehe (civitatem in Cracovia eo jure locamus, quo et Wratislaviensis civitas est locata, et non quod ibi fit, sed quod ad Magdeburgensis civitatis jus et formam fieri debeat, advertatur, ut si quando de hoc dubitatum fuerit, ad jus scriptum a dubitantibus recurratur. Siehe Korn, No. XIX, der übrigens irrtümlich in seiner Überschrift behauptet, dass Breslau bei seiner Gründung Magdeburger Recht erhalten hat. Breslau ist vielmehr nach Deutschem Recht gegründet worden, wie es denn in einer Urkunde von 1242 heisst locationem civitatis quam jure Theutonico locavimus (Tz.-Stenzel Urkds.

1261 teilen die Schöffen von Magdeburg das Recht ihrer Stadt dem Herzog Heinrich III und den Breslauer Bürgern mit und am 16. Dezember desselben Jahres bestätigte Heinrich III und Wladislaus dieses Recht der Stadt mit einigen Abänderungen.

Die Bedeutung dieses Rechts für die Vogtei haben wir bereits gewürdigt, ebenso haben wir die Behauptung Stenzels, dass mit der Einführung dieses Rechts der Breslauer Vogt die höhere Gerichtsbarkeit erlangt hat, als nicht nachweisbar zurückgewiesen.[1]) Über den Umfang der Gerichtsbarkeit des Vogtes erfahren wir aus den bisherigen Urkunden nichts, doch ist es wohl selbstverständlich, dass die Zuständigkeit des Vogtgerichts zunächst auf die Bürger beschränkt war. Mit der Erweiterung der Stadt wuchs auch der Gerichtsbezirk des Vogtes. Solche Erweiterung erfolgte 1261 durch die Bestimmung des Herzogs, dass auch die Besitzer eines Hauses auf der Sandinsel, die bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts den Augustinerchorherrn gehörte,[2]) sowie die Bewohner des Dorfes St. Mauricius (des heutigen Mauriciusstadtteils), ferner alle Besitzer von Hufen oder Gärten vor der Stadt, sofern sie noch innerhalb der Befestigungen der ersten Ansiedlung lagen, vor dem Stadtgericht Recht suchen sollten.[3]) Der Gerichtsbezirk des Vogtes wurde dadurch beträchtlich über den ursprünglichen Stadtbezirk erweitert. Andrerseits war aber im Stadtbezirk seine Gerichtsbarkeit keine unbeschränkte, er war ja nur der Richter der Stadtgemeinde, d. h. der Bürger.

No. XXII), auch ist der Wortlaut der Urkunde selbst K's Annahme entgegen; denn es heisst ja ausdrücklich ut non, quod ibi fit, sed quod ad Mageburgensis civitatis jus fieri debeat. — Krakau ist also nach dem Recht, nach dem Br. gegründet worden ist, d. h. nach Deutschem Recht gegründet, erhielt aber zugleich den Gebrauch des speziellen Magdeburger Rechts gestattet. Wir erwähnten bereits (Teil I B, pag. 44), dass der Bewidmung mit Magdeburger Recht immer die Gründung nach Deutschem Recht vorausgehen musste.

[1]) Pag. 33.

[2]) Tz.-Stenzel pag. 365 Anm. 3.

[3]) Tz.-Stenzel, Urkds. No. LVII.

Vasallen des Herzogs unterstanden auch für Vergehen im Stadtbezirk dem Hofrichter.[1]) Vogt und Bürgerschaft, die beide ein Interesse an der Beseitigung dieses Zustandes haben mussten — ersterer schon deswegen, weil bei jeder Erweiterung seiner Jurisdiktion die Gerichtsgefälle sich erhöhten — gelang es, diese Schranke zu durchbrechen. Im Jahre 1263 bestimmte der Herzog, dass für alle Ritter, Vasallen, Mannen und Edle, die innerhalb des Breslauer Kreises[2]) oder anderswo ansässig, in die Stadt kämen und dort belangt würden wegen Geldschuld und Criminalvergehen, das Gericht des Vogtes das zuständige Forum sein sollte; jedoch blieb ihnen der übliche Rechtszug an das Hofgericht frei.[3])

Ähnliche Erweiterungen der Competenz des Vogtgerichts über Einwohner, die nicht Bürger waren, und über Fremde finden sich auch in anderen Städten. So erhielt im Jahre 1281 der Vogt von Schweidnitz das Recht, Ritter, Vasallen, Dienstleute und Dorfbewohner u. a. für Geldschulden an Schweidnitzer Bürger vor seinem Gericht zu belangen.[4]) Doch hatte diese Ordnung keine Dauer. Schon 1285 wurden die Geldschulden der Ritter und Vasallen dem Gericht des Landvogts zugewiesen. Ein ähnliches Privileg erteilten Herzog Boleslaus III 1316 dem Erbgericht von Liegnitz, indem er dessen Competenz wegen Schulden und anderer Gegenstände auch über Landleute, Einwohner und Bauern, sowie Besitzer erblicher Grundstücke erweiterte.[5]) 1348 bestimmte Herzog Boleslaus von Liegnitz für Goldberg, dass Schulzen und Landleute, sobald sie in der Stadt auf frischer That ertappt wurden, ohne vorhergehende Ladung vor dem Goldberger Stadtgericht zu Recht stehen sollten.[6])

---

[1]) Die Stellung etwaiger anderer Einwohner zum Vogt ist aus den Urkunden nicht zu erkennen.

[2]) In districtu Wratislaviensi heisst es in der Urkunde, districtus Weichbild bedeutet in Schlesien soviel wie Kreis, vgl. Raschfahl, pag. 71.

[3]) Korn, Urkundenbuch No. XXV.

[4]) Tz.-Stenzel, Urkundensammlung No. LXXIII.

[5]) Schuchardt, Die Stadt Liegnitz, pag. 92.

[6]) Kgl. Staatsarchiv. Urkunden der Stadt Goldberg.

War bei allen diesen Erweiterungen der Vogteigerichtsbarkeit auch die Bürgerschaft interessiert, insofern auch für sie bedeutende Rechte erworben, namentlich der Rechtsverkehr erleichtert wurde, so zeigte sich andererseits die Vogtei als ein der Stadt feindliches Element. Das beweisen die Klagen der Bürger. Bereits im Jahre 1281 beschwerten sich Rat und Bürgerschaft beim Herzoge, dass der Vogt Heinrich sich in Dingen, die nicht zu seiner Competenz gehörten, Übergriffe erlaube (indebite aggrauaret).[1]) Auf welchem Gebiete diese Übergriffe des Vogtes lagen, ist nicht gesagt, doch liegt es nahe, zu vermuten, dass der Vogt sich Entscheidungen angemasst hat, die zur Competenz des Rates gehörten. Diese Vermutung stützt sich auf analoge Fälle, die uns aus anderen Städten bekannt sind. Im Jahre 1293 geben Rat und Schöffen der Stadt Schweidnitz der Stadt Ratibor ein Weistum.[2]) Dieses Weistum beschränkt sich fast ausschliesslich auf eine genaue Abgrenzung der Competenz des Rates; bemerkenswert ist nun, dass fast jeder Paragraph dieser Urkunde den Vogt ausdrücklich als nicht zuständig bezeichnet. Der Anlass zu dieser ausdrücklichen Betonung kann doch nur darin zu suchen sein, dass der Vogt unrechtmässiger Weise in die Rechtssphäre des Rates eingegriffen hat. — Zu der Competenz des Rates gehörte nach diesem Weistum

1. der Marktverkehr und alles, was ihn betraf; zur nachdrücklichen Handhabung übte er eine polizeiliche Strafgewalt aus. So stand den Ratmannen die Aufsicht über den Weinverkauf zu und Vergehen gegen die vom Rate festgesetzten Bestimmungen wurden mit 1 Mark gebüsst.[3]) Ganz allgemein stand ihm die Aufsicht über Mass und Gewicht zu.[4])

2. hatte der Rat Polizeigewalt z. B. über zur Nachtzeit verübten Unfug[5]), über Beschädigung von Stadteigentum,

---

[1]) Korn, No. LI.
[2]) Tz.-Stenzel, Urkundens., No. XCI.
Ebenda [3]) § 5 u. 6, [4]) § 22, [5]) § 10.

namentlich von Befestigungen,[1]) er hatte ferner über Einhaltung der Spielordnung zu wachen,[2]) über die Bestimmungen, die für den Eintritt in die Innungen galten, desgleichen über die Ausbesserung der Kommunikationsmittel und Reinigung der Strassen.[3]) In Breslau waren die Befugnisse des Rates wesentlich dieselben, der Rat übte die Marktpolizei, hatte das Aufsichtsrecht über die Innungen, die Sorge für die Sicherheit der Stadt, die Feuerpolizei, die Aufsicht über die Trinkstuben und das Spiel; auch hatte der Rat ein gewisses Strafrecht z. B. bei Widersetzlichkeiten gegen den Rat.[4])

Der Herzog schenkte nun den Klagen des Rats und der Bürgerschaft über die Eingriffe des Vogtes Gehör und löste von dem bisherigen Inhaber die Vogtei ab,[5]) und belehnte mit derselben Werner Schertelzan oder einen unbekannten Vogt[6]). Um weiteren Konflikten zwischen den Vögten und der Bürgerschaft vorzubeugen (quo predicti nostri consules et cives possent esse ab aggravacione indebita perpetue liberi et soluti et scirent in futuro, qualia iura ipse prefatus advocatus, quicumque esset, deberet habere pariter et tenere), erlässt er genaue Bestimmungen über die Vogtei:

1. wird der Rechtszug an das Hofgericht sichergestellt; jede Einmischung dem Vogte dabei untersagt (ut quicumque se trahit vel traxerit ad iudicium nostre curie, quod advocatus sepedictus nichil debeat habere in illa causa. Er erhielt nur von zu Unrecht gescholtenem Urteil sein Gewedde von 30 Schillingen (nisi quantum ipsum contingit in perceptione triginta solidorum).

2. darf der Vogt von jedem Kriminalvergehen (pro quacumque causa, que ad collum vel ad manum se extendit)

Tz.-Stenzel, [1]) § 12, [2]) § 15 bei Bier und Met war jedes Spiel verboten, nicht bei Wein, [3]) § 13.

[4]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten pag. 19.

[5]) Korn, No. LI.

[6]) Werner Schertelzan erscheint zuerst 1292.

nicht mehr als 10 Mark Strafgelder erheben; von diesen erhält der Landvogt $^2/_3$, er selbst $^1/_3$.[1])

Für die Entwicklung der Breslauer Erbvogtei war es von Bedeutung, dass die Bestimmungen wohl die Höhe des Strafmasses genau festlegten, aber keine Abgrenzung der Rechtssphäre des Vogtes gaben. Und so kam es denn bald zwischen dem neuen Vogt Werner Schertelzan und dem Rat zu neuen Streitigkeiten, die im Jahre 1306 von Herzog Boleslaus geschlichtet wurden. Der Schied, der uns erhalten ist,[2]) ist dadurch bemerkenswert, dass er das Streitobjekt angiebt. Es handelte sich nämlich

1. um die Gebäude, die Rat und Bürgerschaft »ad eiusdem civitatis profectum et commodum« innerhalb und ausserhalb der Mauern errichtet haben und künftig noch errichten werden,
2. über die Nutzniessung der Viehweiden,
3. über die Eintritts- und Strafgelder der Innungen.

Was der Vogt in betreff der Gebäude beanspruchte, ist nicht näher angegeben. Doch nehme ich mit Grünhagen[3]) und Markgraf[4]) an, dass er Abgaben von den einzelnen Gebäuden forderte, um seine Einkünfte zu erhöhen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so hatten die Breslauer bereits 1261 von den Herzögen Heinrich III. und Wladislaus freie Weiden für das Vieh auf beiden Seiten der Oder erhalten.[5]) Doch muss die Stadt schon damals gewisse Rechte und Nutzungen erhalten haben; denn 1276 bestätigt Heinrich IV. der Stadt in Form einer Neuverleihung die von seinen Vorfahren erhaltenen »iudicia et iura« auf die Viehweide.[6]) Die unzweifelhafte Rechtswidrigkeit des Anspruches des Vogtes musste um so schärfer hervortreten,

---

[1]) Die dritte Bestimmung, dass die Schöffen des Stadtgerichts auch im Hofgericht unter Vorsitz des Hofrichters das Urteil finden sollten, tangiert die Vogtei nicht.

[2]) Korn, No. LXXIX.

[3]) Grünhagen, Breslau unter d. Piasten pag. 22.

[4]) Einleitung zum Breslauer Stadtbuch pag. VII.

Korn, [5]) No. XXIII, [6]) No. XLV.

als der Vogt hier einem herzoglichen Privileg entgegentrat. — Dasselbe war der Fall, wenn der Vogt einen Anteil an den Innungsgeldern beanspruchte. Auch hier griff der Vogt in ein Gebiet über, das unstreitig zur Rechtssphäre der Stadt gehörte; denn ausdrücklich hatte der Herzog 1273 der Stadt mit verschiedenen anderen Rechten das der »inonghe« gegeben (item concessimus prenotatis civibus ut id habeant, quod »inonghe« vulgariter appellatur).[1]) Zugleich wurde dabei über die Eintrittsgelder bestimmt:

1. dass dieselben 3 Vierdunge nicht übersteigen solle (sed non carius quam pro tribus fertonibus vendi debet),

2. dieselben sollten dann so verteilt werden, dass ein Vierdung zum Nutzen des Gewerkes, bei dem sich der betreffende Handwerker einkaufte (ad utilitatem hominum illius artificii, cuius emptor existit), die übrigen zwei zu Brücken- und Strassenbauten und zu anderen notwendigen Angelegenheiten der Stadt verwandt werden sollen (ac ad alias necessitates quascumque, secundum quod magis expediet civitati). Von einem Anteil des Vogtes ist keine Rede. Die Ansprüche des Vogtes wurden daher in allen Punkten abgewiesen; es bleibt ihm nur die Gerichtsbarkeit über die Viehweide (preter iudicium, quod in eisdem pascuis ad ipsos (Werner und sein Sohn Dietrich) pertinet et ad civitatem judicandum.[2]) Trotzdem das Recht klar auf Seiten der Stadt lag, verlangten und erreichten die vorsichtigen Bürger den Verzicht des Vogtes und seines Sohnes auf ein etwaiges Instrument oder Privileg, das Ansprüche des Vogtes begründen konnte.

Ferner wurde bestimmt, dass immer nur ein Vogt in Breslau sein sollte; es bezog sich dies darauf, dass Werner seinen Sohn Dietrich hatte an der Vogtei partizipieren lassen, was daraus hervorgeht, dass dieser ganze Streit zwischen diesen beiden und den Bürgern geführt wird.

[1]) Korn, No. XLII.

[2]) Das »ad civitatem« bezieht sich darauf, dass der Vogt als Richter nur in Gemeinschaft mit den städtischen Schöffen Recht sprechen konnte.

Die Einkünfte des Vogtes wurden allein auf den dritten Pfennig vom Gericht beschränkt (nudum tercium denarium de iudicio). Diese Beschränkung musste die Vögte, deren ganzes Streben auf Vermehrung derselben gerichtet war, aufs empfindlichste treffen und man konnte wohl erwarten, dass dieselben sich dafür an den Bürgern durch persönliche Kränkungen rächen würden. Daher wird denn auch zum Schluss noch eine Bestimmung vom Herzog getroffen, die sie vor derartigen Racheakten sicher stellte (omnes eciam, qui racione huius modi dissensionis suspecti habebantur ab ipsis Wernhero et Theoderico aut eorum successoribus nullius inimicicie aut controversie suspicionem aut contrarietatem paciantur). Auch sollen sie nicht zwischen Rat und Bürgerschaft der Stadt Breslau und der Neustadt Hader und Streitigkeiten erregen.

Zum Schluss dieses Abschnittes haben wir noch die Erwerbung der Vogtei durch die Stadt zu betrachten. Mancherlei Gründe drängten die Stadt dazu. Einmal war ja vor allem das allgemeine Streben der Städte nach vollständiger Ausbildung der Autonomie massgebend. Mit Recht hebt Grünhagen[1]) hervor, dass in dem Verhältnis zum Erbvogt noch eine Schranke lag, die dem Streben der Stadt, »die inneren Verhältnisse möglichst zu konsolidieren und alles aus dem Wege zu räumen, was bisher noch störend und hindernd einer gedeihlichen Entwicklung hatte in den Weg treten können«, sich entgegenstellte. Denn die Konsolidation der inneren Verhältnisse war eben nur dann definitiv abgeschlossen, wenn die Stadt in den Besitz der gesamten Gerichtsbarkeit kam; daher musste der bisherige Inhaber derselben beseitigt werden.

Es hing dies eng zusammen mit der Stellung, die der Vogt zur Stadt einnahm. Er war in seinem Amt von der Stadt ganz unabhängig, von dem Herzog nur insofern, als derselbe ihm die Vogtei lieh. Aber durch die Verleihung nach Erbrecht war er doch auch wieder dem Herzog gegenüber

[1]) Breslau unter den Piasten pag. 44.

fast ganz selbständig. Es ist schliesslich die Frage nach dem Stande der Vögte für die thatsächlichen Verhältnisse unwesentlich. Obwohl der Vogt Bürger der Stadt war, stand er ihr doch ähnlich wie ein fremder Feudalherr gegenüber.

Diese Stellung musste um so drückender empfunden werden, als der Vogt sie dazu benutzte, aus seinem öffentlichen Amt privatrechtliche Vorteile herauszuschlagen, seine Einkünfte auf Kosten der Stadt — wie wir sahen — selbst herzoglichen Privilegien entgegen zu erweitern. Die Vogtei wurde als eine »Einnahmequelle«[1]) betrachtet.

Das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts bot nun für die Stadt insofern einen günstigen Zeitpunkt dar, dieses Hindernis aus dem Wege zu räumen, als die Vogtei selbst durch Erbteilung geschwächt war. Demgemäss waren auch mehrere Erwerbungen nötig. 1326 kaufte die Stadt den Dreiviertelanteil des Jacob Schertzelan für 120 Mark.[2]) Der Kauf des letzten Viertels, das Johann von Mollenstorff besass, wird aus dem Jahre 1345 urkundlich bestätigt.[3]) Doch ergiebt sich aus den Rechnungsbüchern der Stadt, dass dieses bereits 1329 von der Stadt erworben war und dass es sich im Jahre 1345 nur um eine Nachzahlung von 25 Mark, sowie zwei Mark pro pallio mulieris handelte.[4])

Gehen wir nun noch zu der Art der Erwerbung über. Schuchardt hat für Liegnitz festgestellt, dass dieselbe

---

[1]) Breslauer Stadtbuch pag. VII.

Korn, [2]) No. CXIX, [3]) No. CLXXXI.

[4]) Grünhagen, pag. 45 und Anm. 4. — Auffallenderweise heisst es in der Bestätigungsurkunde von 1345, Joh. von Molnstorf hätte die Vogtei tam in antiqua quam in nova civitate Wratislavia verkauft, während er doch bloss ein Viertelsanteil an der Vogtei in der Altstadt hatte und bereits 1329 Lutkow von Waldow die Erbvogtei in der Neustadt den Breslauern verkauft hat. Bedenken wir jedoch, dass bereits 1327 die Altstadt und die Neustadt zu einem Gemeinwesen vereinigt worden (Grünhagen pag. 45), so bestand seit 1329 nur noch eine Vogtei, die insofern auch in nova civitate lag, als die Namen antiqua und nova civitas seit 1327 nicht mehr die Bezeichnungen zweier rechtlich getrennten Städte, sondern zweier Stadtteile ein und derselben Stadt waren.

dort so geschah, dass der Inhaber resp. die Vormünder des noch unmündigen Inhabers der Erbvogtei dieselbe in die Hände des Herzogs aufliessen und ihn ersuchten, die Stadt damit zu belehnen. In Breslau ist uns eine derartige Auflassung in die Hände des Herzogs nicht bezeugt, aber der Kauf wurde vor dem Herzog vollzogen und war mit einer Verleihung des Herzogs verbunden. Der Herzog sagt:[1])

. . . volumus esse notum, quod. — Jacobus Schertilczani . . . tres partes advocacie hereditarie civitatis nostre Wratislauiensis . . . eo jure, quo et ipse dictas tres partes advocacie eiusdem actenus possedit et habuit, fidelibus et dilectis nostris consulibus ciuitatis nostre Wratislauie . . . rite et rationabiliter vendidit ac ad manus ipsorum (der Bürger) voluntarie resignavit.

Nos vero considerantes . . . dictam eciam resignacionem ratam et gratam habentes ipsis et ciuitati nostre predicte prefatas tres partes advocacie contulimus.

Demnach beruhte der Besitz der Vogtei nicht lediglich auf einem einseitigen Kaufgeschäft zwischen Vogt und Stadtgemeinde, sondern ausserdem auf einer herzoglichen Verleihung.

2. Über die Vogtei in der Neustadt sind uns nur wenige Nachrichten erhalten. Der erste Vogt der 1263 gegründeten nova civitas war ein gewisser Gerhard von Glogau.[2]) Er verwaltet wie der Vogt in der Altstadt die niedere und die obere Gerichtsbarkeit; ausserdem ist er im Besitze von Badestuben, Fleischbänken und einer Mühle an der Ohle und anderen nicht näher angegebenen Pertinenzen.[3]) Sein Nachfolger ist Gedeko Stille, der mit Beziehung auf sein Amt auch Stillevogt genannt wird.[4]) 1329 wird die Vogtei von Lutko von Waldow »pro certa summa pecunie« dem Breslauer Rat verkauft.[5])

Korn, [1]) No. CXIX, [2]) XXIV, [3]) ebenda.

[4]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten pag. 24 Anm. 1.

[5]) Korn, No. CXXXVII.

Teil III.

A. Die Vogtei als stadträtliches Amt.

Mit dem Erwerb der Vogtei durch die Stadt ging zugleich eine bedeutende Umwälzung mit dem Amte des Stadtvogtes vor sich. War er früher ein Beamter des Herzogs, so war er nun ein Beamter des Stadtrates. Damit änderte sich das Wesen des Amtes. Vor allem trat jetzt der Beamtencharakter deutlicher zu Tage, der früher durch die vollkommen selbständige Stellung, durch die Übertragung nach Erbrecht getrübt war. Die ersten Bestimmungen, wie es mit der Vogtei fortan gehalten werden sollte, erliess der Herzog in jener Verkaufsurkunde von 1326; er übertrug die Vogtei der Stadt hac tamen . . . condicione, quot . . . dicti nostri consules iudicem, quemcumque habere decreverunt ad presidendum iudicio locare et statuere poterunt, quociens et quandocumque ipsis oportunum videbitur, qui omnes causas ipsum contingentis secundum scabinorum sententiam iudicabit.[1]) Danach setzt also der Rat einen Richter ein und zwar ist er hierbei weder an Person noch Zeit gebunden; es wird ihm vollständige Freiheit gegeben, wen und wann er ihn einsetzen will. Das Institut des Erbrichters hörte damit im Prinzip auf. Dieser vom Rat gesetzte Richter ist der Vorsitzende im Gericht, der nach dem Urteil der Schöffen Recht spricht. Wie Markgraf[2]) ausgeführt hat, wurde dieser Richter anfangs beliebig aus den Ratmannen genommen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts bekam der jedesmalige Erste oder Älteste die Leitung des Rates in die Hand und dieser sass das Gericht, jedoch nicht persönlich, sondern er wurde durch einen dauernd gewählten, aber jedes Jahr neu beauftragten Beamten vertreten; dieser Beamte führt den Titel Stadtvogt.[3]) Das genaue Datum, seit wann immer der Ratsälteste das Gericht sass, lässt sich bestimmen; es

[1]) Korn, No. CXIX.

[2]) Breslauer Stadtbuch pag. X.

ist das Jahr 1360;[1]) denn von diesem Jahre ab stimmen die Namen der im Ratskatalog an erster Stelle genannten Ratmannen mit den Namen in den Schöffenbriefen, die uns als nachträgliche Aufzeichnungen in den Schöffenbüchern[2]) erhalten sind, überein, wie folgende Reihe der Vorsitzenden beweist:

	Ratskatalog[3])	Schöffenbrief.
1353	Paulus Dumlosi	Hanke Budissin
1354	Jacobus de Opul	Jacob von Opul
1355	Nicolaus de Nyssa	Pecze Swarcze
1356	Nicolaus de Lemberg	Nicolaus von Lemberg
1357	Ernko de Goltperg	Hanke Budissin
1358	Jacobus von Opul	Jacob von Opul
1359	Petrus de Richenbach	Pecze Swarcze
1360		Nicolaus de Lemberg
1361		Hanco Budissin (Bwdassin)
1362		Jacobus von Opul
1363		Hanco Owras
1364		Niclos von Lemberg (Nicolaus de Lemberg)
1365		Hanko Budissin (Budasin).

Seit 1360 also sass der Stadtvogt an Stelle des Ratspräses das Gericht. Diese Stellung des Stadtvogtes wird auch noch in später Zeit betont. So führt eine Instruktion aus dem 18. Jahrhundert,[4]) die von den Amtsverrichtungen des Stadtvogtes handelt, als erste die an, dass er »anstatt des Herrn Raths-Presidii den Gerichten beywohnet, wesswegen auch sein Name in der Andingung vor der Herren Schöppen Nahmen genannt wird«. Und Friedenberg, der um 1720 seinen Codex Jur. Siles.[5]) schrieb, wirft die Frage auf: »Warumb der Herr Stadtvogt delegatus judex genannt wird?« und beantwortet sie dahin: »weil er nemblich von dem H. Preside substituieret wird«.

[1]) Breslauer Stadtarchiv H. G. Schöffenbuch I.

[2]) Ich habe die beiden ersten Schöffenbücher darauf hin durchgesehen.

[3]) Breslauer Stadtbuch pag. 14.

[4]) Kgl. Staatsarchiv. Urkunden der Stadt Breslau II 1, 5.

[5]) Handschriftlich im Staatsarchiv.

Der Stadtvogt selbst gehörte nicht zum Rat. 1453 wird als »Stadtfogt« ein gewisser Nicolaus Cromer erwähnt,[1]) derselbe war 1441 als Vertreter der Stadt Breslau zum Lübecker Hansetag gesandt worden, durfte aber, weil er kein Ratmann war, nicht mittagen.[2]) Als die wesentlichsten Momente des stadträtlichen Vogtes wären nach dem Gesagten anzugeben: im Gegensatz zu der früheren Selbständigkeit des herzoglichen Stadtvogtes vollständige Abhängigkeit vom Rat, damit verbunden schärferes Hervortreten seines Beamtencharakters, wie er sich namentlich in der alljährlichen Ernennung ausdrückt; sein Amt beruht auf einer potestas delegata, er ist lediglich Substitut des Ratspräsiden und gehört dem Rat selbst nicht an.

Im Laufe der Zeit musste wie bei allen Gerichten auch in Breslau in dem Institut des Stadtrichters eine Änderung eintreten, hervorgerufen durch die Reception des römischen Rechts und der damit zusammenhängenden Ausbildung eines gelehrten Berufsrichterstandes und das Absterben der Schöffengerichte.[3]) Sobald nun ein rechtsgelehrter Stadtrichter den Vorsitz im Stadtgericht hatte, war es eine natürliche Entwicklung, dass er sich nicht wie im altdeutschen Recht auf die Leitung der Versammlungen beschränkte, sondern die Urteile selbst fand und so bald der allein massgebende Faktor wurde.[4]) In Breslau findet sich der erste Stadtvogt, der im Besitz des Titels Dr. jur. ist, aus dem Jahre 1614.[5]) Zu beachten ist jedoch dabei, dass dies auf die äussere Stellung des Stadtvogtes keinen Einfluss hat, nach wie vor ist er Substitut des Ratspräses, wie die eben herangezogenen Citate aus dem 18. Jahrhundert beweisen.

---

[1]) Stadtarchiv F. 47.
[2]) Hanserecesse II 352, 354.
[3]) Stölzel, Gelehrtes Richtertum p. 276.
[4]) Vergl. dazu Schröder, Deutsche Rechtsgesch. [3] § 78, 7.
[5]) Vergl. die Liste der Vögte am Schluss.

Mit der Erwerbung Schlesiens durch Preussen kam die Stadtvogtei, wie man aus dem »Rathausliches Reglement« vom 27. Januar 1748[1]) ersieht, unter die Aufsicht des Justizdepartements; dieses sollte vornehmlich darauf achten, dass die Stadtvogtei »die Bürgerschaft nicht mit harten Geldstrafen exerziere und den Parteien zur Vermehrung der Sporteln mit Fleiss Unkosten verursache, worunter also der Stadtvogtey bei vorkommenden Fällen ernstlich Einhalt zu thun und falss dieselbe sich nach der gegebenen Erinnerung zu richten detrectieren möchte, hat Magistratus solches bei sonst zu gewärtigender eigener Verantwortung an die Kriegs- und Domänenkammer zu berichten.«

Unter preussischer Herrschaft wurde die Vogtei auch bald beseitigt. Der genaue Zeitpunkt ist mit Sicherheit nicht anzugeben. Das 1787 erlassene Justiz-Reglement[2]) erwähnt keinen Stadtvogt mehr. Genaueres ist aus den schlesischen Instanzenbüchern[3]) zu entnehmen. Bis 1756 wird ein besonderer Stadtvogt erwähnt, 1761 nicht mehr. Leider fehlen für die Jahre 1757—60 die Instanzenbücher; innerhalb dieses Zeitraumes muss also die Stadtvogtei beseitigt worden sein. Nun wurde 1758 das Amt eines Justizdirektors neu errichtet; es ist wohl anzunehmen, dass diesem der Stadtvogt hat weichen müssen; denn jetzt hatte dieses Amt keinen Sinn mehr.

B. Die Gerichte der Stadt Breslau von Ende des 16. Jahrhundert bis zum 18. Jahrhundert.[4])

Bevor wir die Thätigkeit des Vogtes als (Gerichtsverwalter und) Gerichtsbeamten betrachten, dürfte vorher eine Schilderung der Gerichte der Stadt Breslau willkommen

---

Stadtarchiv [1]) Hs. H. 30, [3]) H. 32.

[2]) Dieselben reichen von 1744—1876, doch fehlen sie für einzelne Jahre; sie enthalten ein Verzeichnis der staatlichen, Provinzial- und Kommunalbehörden, Kirchen, Schulen etc.

[4]) Vgl. hierzu auch die inhaltsvolle Skizze von Markgraf „Verteilung der Geschäfte für die Verwaltung und Rechtspflege". Einleitung zum Breslauer Stadtbuch pag. LI ff.

sein. Leider ist das Quellenmaterial derartig lückenhaft, dass wir erst für eine relativ späte Zeit ein Bild entwerfen können. Die Hauptquelle ist »der Kayserlichen Stadt Bresslaw Verneuerte Gerichtsordnung und Prozess« vom Jahre 1591. Um den Neuerungen, die infolge der »Unwissenheit der alten Gerichts-Ordnungen Prozess und Gebräuche« eingerissen sind, entgegenzutreten, hat es der Rat für notwendig erachtet »sambt den Ehrsamen Stadtschöppen die alten Gerichts-Ordnungen und Prozess in einen schrifftlichen Begriff« niederzulegen und zu verbessern. Sie verdankt also ihre Entstehung nicht etwa einer neuen Gerichtsreform, bringt nicht wesentlich veränderte Gerichtsverhältnisse, sondern, wie sie selbst sagt, die — wenn auch in manchen Stücken verbesserte — alte Gerichtsordnung; und insofern dürfte das folgende Bild auch für eine ältere Zeit nicht ganz unzutreffend sein. Hierzu treten als willkommene Ergänzung die Bemerkungen, die Christoph Seidel in seinen »Observationes Practicae de Juribus atque Processibus Forensibus in Silesia principaliter autem in Metropoli Vratislavia. Vrat. Ao. 1717,« über die Gerichte der Stadt Breslau macht.[1])

Nach der Breslauer Gerichtsordnung[2]) bestanden in Breslau zwei Arten von Gerichten

I. das »Ordentlich Recht«, dazu gehörte das Grossding oder Stadtrecht und das Kleinding,

II. das »Beyfällig Recht«, worunter das Gastrecht, das Elendrecht und das Notrecht verstanden wird. Der Unterschied zwischen beiden war, dass die erste Kategorie an die ordentlichen Rechtstage gebunden war, die Gerichte der letzteren aber nach Bedarf zu jeder Zeit abgehalten werden konnten; auch hatte bei diesen der Stadtvogt eine selbständigere Stellung insofern, als sie »absonderlich vom Stadtvoigt bestelt, verlegt und gefördert« werden, während bei der ersteren Kategorie der Vogt hinter Rat und Schöffen zurücktritt.

[1]) Lib. I. Sectio VI pag. 51—71.
[2]) Art. I.

1. Das Grossding. Die Competenz dieses Gerichtes erstreckte sich auf alle Fälle der Kriminalgerichtsbarkeit und auf alle Fälle der Civilgerichtsbarkeit, soweit diese nicht vor das Kleinding gehörten, besonders auf Pfandaufbittungen und Immobiliarprozesse (liegende Gründe); ferner mussten sämtliche Klagen bei diesem Gericht eingebracht werden. Abgehalten wurde es in der Schöppenstube alle 14 Tage, Montag oder Freitag; fielen diese Tage auf »Ferien«, so wurde das Gericht auf einen der genannten Tage der nächsten Woche verschoben.[1]) — Über die Zusammensetzung sind wir näher durch Christoph Seidel unterrichtet.[2]) Danach hatten abwechselnd während eines Trienniums die beiden Ratsältesten den Vorsitz; Beisitzer waren die Schöffen, sowie 2 Sekretäre, die gleiches Stimmrecht mit den Schöffen hatten. Der Stadtvogt wird hierbei nicht erwähnt. Thatsächlich ist er aber der eigentliche Richter, wie man aus der Dinghegung ersieht;[3]) er verkündet, wann das nächste Ding abgehalten wird, und stellt darauf an die Schöffen die Fragen. Dass Seidel ihn bei der Zusammensetzung des Grossdings nicht erwähnt, erklärt sich aus der bereits gekennzeichneten Stellung, dass der Stadtvogt an Stelle des Ratspräses steht, der formell derjenige ist, der das Ding hegt. Dies kommt in den Förmlichkeiten, die bei der Besetzung eines neuen Stadtrechts gebräuchlich sind, zum Ausdruck: In feierlichem Aufzuge begeben sich der Ratspräses — neben ihm die Ratsältesten — mit den Schöffen durch den Fürstensaal, wo sich die beiden Sekretäre und der Stadtvogt ihnen anschliessen, in die Schöppenstube. Dort setzt sich der Ratspräses auf den grossen hölzernen Stuhl, der Ratsälteste, der mit ihm gekommen ist, neben ihn auf einen Schemel. Darauf ruft er die Schöffen mit Namen auf und weist ihnen die Plätze am Schöffentisch an; die Sekretäre (sowie die Prokuratoren) sitzen »bey einem ab-

---

[1]) Bresl. Ger.-O. art. II.

[2]) Seidel, Observationes etc. p. 54 ff. § VII. [3]) Ebenda p. 56.

sonderlichen Tischlein«. Der Stadtvogt darf das Podium noch nicht betreten, er bleibt unten stehen. Seidel fährt dann fort: »Der Herr Präses aber fängt an selbsten Ding zu hegen, wie sonst bräuchlich und bald mit mehreren soll gemeldet werden.« Letztere Bemerkung kann sich nur auf die nun folgende Dinghegung beziehen, bei der aber der Stadtvogt das Ding hegt. Dieses erhellt auch aus der weiteren Beschreibung, die Seidel giebt, in welcher er sagt, dass der Ratspräses »anderer Geschäfte halber diesem Judicio nicht selbst beiwohnen kann«, sondern er »substituiert« den Stadtvogt, der jetzt erst das Podium betritt und seinen Platz auf dem grossen Stuhle, auf dem vorher der Ratspräses gesessen hat, einnimmt. Es beweist dies eben nur, wie stark man auf das formelle Recht hielt und den Stadtvogt, wohl vor allem deswegen, weil er nicht zum Rate gehörte, möglichst in den Hintergrund drängte, wenn dies auch den thatsächlichen Verhältnissen widersprach.

Das Kleinding hatte eine sehr beschränkte Kompetenz: Injurienprozesse (»wörtliche Schmehungen«) und Eidesleistungen gehörten vor sein Forum.[1]) Frühzeitig muss es in Verfall geraten sein, denn Seidel[2]) berichtet, dass es seit vielen Jahren nicht mehr abgehalten worden ist (nam Judicium hoc multis jam annis non fuit celebratum, adeo ut ferme in desuetudinem abiisse videatur). Es hing dies vielleicht mit seiner Organisation zusammen; denn es trat nur in Kraft, wenn jemand vom Richter ex officio oder auf Bitten einer Partei an dieses Gericht verwiesen wurde.[3])

Die Breslauer Gerichtsordnung erwähnt dann ferner die sogenannte »Schöppenstube«,[4]) führt sie aber nicht unter den ordentlichen Gerichten auf, während sie Christoph Seidel zu denselben rechnet (quamquam etiam pro ordinario Judicio habenda sit, cum ut tale publice proclametur).[5])

[1]) art. III. Bresl. Gerichtsordnung.
[2]) § XV. [3]) Seidel § XV.
[4]) Bresl. Gerichtsordnung art. IV.
[5]) Seidel § XI.

Man kann im Zweifel sein, ob man der Schöppenstube den Charakter eines selbständigen Gerichts vindizieren darf. Nach der Gerichtsordnung[1]) war sie »zu eigentlicher Verhör der Sachen verordnet und aussgesetzet«, also nur Vorinstanz. Ein ordentliches Gericht war sie insofern als die Prozesse, die beim Grossding eingebracht wurden, »von Gerichtswegen vermittelst eines Zuges« vor die Schöppenstube gebracht und daselbst »prosequiert und erörtert« werden konnten. Seidel, der lediglich diese letztere Thätigkeit, die Erledigung der vom Stadtrecht remittierten Prozesse, betrachtet, konnte es daher mit Recht zu den ordentlichen Gerichten rechnen, zumal da im Laufe der Zeit die beim Stadtrecht anhängig gemachten Prozesse, besonders Hypothekensachen sich derartig anhäuften, dass sie in diesem keine Erledigung finden konnten. (antehac Judicium hoc . . . rarius tamen ob Causarum penuriam fuit habitum: nuperis temporibus autem, ubi causae maxime ob multitudinem Processuum hypothecariorum admodum se multiplicaverunt, frequentius haberi coepit.[2]) Die Zusammensetzung ist dieselbe wie beim Stadtrecht (Grossding). — Die Stellung dieses Gerichts war also ursprünglich die eines Hülfsgerichts zum Grossding, welches sich im Laufe der Zeit zu einem ordentlichen Gericht entwickelte.

Über die »beyfelligen« oder nicht ordentlichen Gerichte können wir uns kurz fassen.

Unter Gastrecht verstand man die gerichtliche Austragung von Streitigkeiten zwischen Fremden und Fremden oder zwischen Bürgern und Fremden. In Breslau musste der Bürger jedoch seine Ansprüche gegen einen Fremden vor dem ordentlichen Stadtrecht anbringen, nur in dringenden Fällen, wenn der Fremde den Termin des ordentlichen Gerichts nicht erwarten konnte (»wo der Gast das Ordentliche Recht zu erwarten Beschwer trüge«), stand es ihm frei ein Gastrecht zu bestellen. Immobiliar- und Pfand-

[1]) Bresl. Gerichtsordnung art. IV.

[2]) Seidel § XII.

hoc tota Civitatis jurisdictio fundatur.«[1]) Hier wurden hauptsächlich Injurienprozesse durch gütlichen Vergleich beigelegt und dann vor allem die Vorgeschäfte für die Prozesse bei den ordentlichen Gerichten sowie mehr notarielle Geschäfte erledigt. Wir kommen darauf bei der nun folgenden Betrachtung über die Thätigkeit des Vogtes weiter zu sprechen.

C. Die Funktionen des Stadtvogtes.[2])

Formell schied man bei der Thätigkeit des Vogtes die des Gerichtsverwalters und die des Stadtvogts im engeren Sinne von einander. So schwur der Vogt in Breslau: Ich N. N. Globe und schwere, demnach ich zu einem Stadtvogt und Gerichtsverwalter allhier auff und angenommen worden . . .[3]) Desgleichen werden an anderer Stelle als verschiedene Amtsverrichtungen getrennt:

1. »dass er anstatt des Herrn Raths-Presidis den Gerichten bey wohnet« und

2. »dass er auf die Advocatiam achtung geben soll, damit in derselben recht verfahren werde, weshalb er auch Praefectus Advocatie genannt werde.«[4]) Auch wurde bei der Installation des Vogtes ein doppeltes Verfahren

---

[1]) Seidel § XXIV.

[2]) Das Bild, das wir hier von der Vogtei geben, passt für einen Zeitraum, der vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts reicht. Es beruht auf Nachrichten, die wir über die Vogtei in Breslau und Schweidnitz haben. Leider sind sie fast sämtlich undatiert bis auf eine Dinghegung vom Jahre 1541 und eine Instruktion des Breslauer Rates an einen Vogt aus dem Jahre 1704; genauere Anhaltspunkte zu einer sicheren Datierung der übrigen Urkunden fehlen; doch dürften sie nach dem Schriftduktus in das 17. Jahrhundert zu setzen sein. Sie befinden sich zum grössten Teil im Kgl. Staatsarchiv, die Schweidnitzer im 14. Bande der Jauerschen Manuskripte pag. 104—141; sie werden im folgenden immer citiert Jauer Mss. Bd. XIV.

[3]) Stadtarchiv Breslau Hs. H. 12 pag. 14, Jahr 1628.

[4]) Staatsarchiv Breslau II 1. 5. überschrieben die »Amtsvorrichtungen eines Stadtvogts bey den Stadtgerichten, so in der Schöppenstube gehalten«.

beobachtet: Drei Tage nach seiner Wahl wurde er durch 2 Ratsdeputierte in die Stadtvogtei eingeführt und am ersten Gerichtstage nach seiner Wahl durch den Ratsältesten in das Stadtgericht.[1])

Betrachten wir zunächst seine Thätigkeit im Stadtgericht in den verschiedenen Prozessstadien.

Die Ladung des Beklagten durfte nur »mit des Vogtes lobe« d. h. seiner Zustimmung geschehen,[2]) doch wurde sie nicht von ihm selbst vorgenommen, sondern vom Gerichtsboten ausgerichtet.[3]) Die Thätigkeit des Vogtes beschränkte sich auf die Eintragung der Namen des Klägers und Beklagten in sein Register, den Liber Citationum.[4]) Nur bei Schöffenältesten oder anderen »Geschworenen der Stadt« sowie ehrbaren Bürgern musste der Vogt die Ladung in eigener Person verrichten.[5]) Nach der Lehre des sächsischen Rechts hätte bei Klagen um Schuld und um Gut eine dreimalige Ladung genügt, um den »Ungehorsamen« d. h. nicht Erschienenen sachfällig zu machen, doch findet sich neben dem dritten noch ein vierter peremtorischer Termin. Die Bussen, welche die Ungehorsamen entrichten mussten, zog der Vogt ein und überantwortete sie dem Rat.[6]) War die vierte Citation ergebnislos, so wurde der Beklagte in die Acht und Verfestung gethan. Die Formel für die Heischung zum Dingtage, die auf dem Vorsatzblatt des Sperrregisters der Vögte[7]) eingetragen ist, lautete folgendermassen:

Vor Euch Ehrbaren weisen Herrn und allen Ding werthenn vorkundige Ich von wegen der gerichte, dass N. N. geheischen ist wurden uff einem ersten, den andern, den dritten und hewthe uff sein vierden Dingtag umb der

---

[1]) Staatsarchiv Urkd. von Breslau II 1. 5.

[2]) Jauer Mss. Bd. XIV. [3]) Ebenda.

[4]) Breslauer Ratsinstruktion für den Stadtvogt Ernst Friedrich Nicke, 1704, Staatsarchiv Breslau II. 1. 5. [5]) Ebenda. [6]) Ebenda. Die Busse betrug »4 schilge Heller«.

[7]) Stadtarchiv Breslau Hs. J. 153.

frevel und gewalt, so er an B. S. geubet und en von leben zum tode brocht hot und nicht gestanden sich der that zu verantworten durch sich adir seine volmächtigen, derhalben thue ich en in die Acht und vorfestunge meiner herren des rates und scheppen und ganzer gemeine und vorsage em die vier element fewer loufft wasser und erde loup und grass alle rechte wege und stege, die ein erlicher bydermann haben solt und neme ihm allen sinen Freunden und gebe en allen sinen feinden und mache sein weib zu einer wittwen und seine kynder zu weisen also lang bis her meiner herren golde und gunst widerumb ubirkommend erlange.

Beim Beweisverfahren, das bekanntlich in der Leistung von Parteieiden, in eidlicher Vernehmung der Zeugen oder in Vorlegung von Urkunden, die der Gegner anerkennen musste, bestand, kamen ihm die Funktionen zu, die sich aus seiner Stellung als Vorsitzender des Gerichts ergaben. Er hatte das Verhör der Zeugen, die vor Gericht eingebracht wurden, vorzunehmen.[1]) Auch lag ihm die Aufnahme des Thatbestandes ob. Wünschte z. B. ein Verwundeter die Besichtigung seiner Wunden, so hatte der Vogt mit einem Schöppen nötigenfalls mit Herbeiziehung eines Wundarztes diesem Wunsch Folge zu leisten. Den Thatbestand trug der Vogt in sein Buch ein.[2]) Auch Leichenbesichtigungen hatte der Vogt vorzunehmen.

Die eigentliche Hegung des Gerichts eröffnete der Vogt mit der Frage an den Schöffenmeister, ob es an der Zeit sei, das Ding zu hegen, handhabte den Frieden ebenfalls in Form der Frage. Nachdem seine Fragen in bejahender Form von den Schöffen beantwortet waren, begann das eigentliche Prozessverfahren. Zur besseren Veranschaulichung möge hier die ausführliche Dinghegung, wie sie für Schweidnitz erhalten ist,[3]) eine Stelle finden:

---

[1]) Jauer Mss. Bd. XIV. [2]) Ebenda.

[3]) Jauer Mss. Bd. XIV. Es giebt auch eine Breslauer Formel, welche das gleiche Bild giebt, jedoch nicht so ausführlich ist. Sie befindet sich im Stadtarchiv.

Peinlich Stadt Recht zu hegen.

Der Vogt: Dieweil denn eines gehegeten hochpeinlichen Nothhals Gerichts von nöthen und auf den heutigen Tag ein armer Sünder davor beschieden, so frag ich Euch herr Schöppenmeister, obs an der Zeit, dass ich ein hochpeinlich Nothhalsgericht hegen möge?

Antwort des Schöppenmeisters: Es ist an der Zeit, dass ihr dieses Ding hegen möget.

Der Vogt: So hege ich dieses peinliche Recht, wie jedes hochpeinliche Nothhals Gerichte zu Recht geheget seyn soll, erlaube Recht und verbitte Unrecht.

Der Vogt: Ich frage Euch N., ob ich diesem hochpeinlichen Dinge Frieden gebitten möge?

Antwort des Schöppen: Ihr würkt es billich.

Der Vogt: So gebitte ich diesem hochpeinlichen Nothhalsgerichte Gottes Friede, der Röm. Kays. Mayst. meiner herren Friede und den Friede, den ein ieglicher Christen Mensch gegen den anderen halten solle und allen, die Recht lieben und Unrecht meiden.

Der Vogt: Ich frage Euch N., ob ich diesem hochpeinlichen Rechte und Halsgerichte Friede geboten habe wie Recht ist.

Der Vogt: Ich frage Euch N. ob iemand solchen gewürkten Frieden breche mit Worten oder mit Werken, was seine Busse sey?

Antwort des Schöppen: bricht er ihn mit Worten, so gehet es ihm an ein Wehrgeld, bricht er ihn mit Werken, so gehet es ihm nach der Lande Recht.

Der Vogt: Ich frage Euch N. ob dieses hochpeinlich hals Gerichte seine würkliche Kraft und Macht so wol als ein ander gehegt peinlich Ding haben möge?

Antwort des Schöppen: Es hat seine würkliche Kraft und Macht wie ein ander gehegt peinlich Ding haben soll.

Der Vogt: Das besetze ich mit E E. als mit geordneter Schöppenbank wie Recht ist.

Frohnbote froget

Respondet Procurator: Man vergonnet dirs

Frohnbote froget

Respondet Procurator, bewahrstu es, so hastu es

Frohnbote froget

Respondet Procurator: Darauf bescheide dich selbst.

Ausser dieser Hegung des »peinlichen Stadtrechts« sind noch folgende Gerichtsformeln eingetragen: »Wie die Fragen in die Schöppenbank geschehen. Erstlich bei Aufbittung eines hauses. 2. Wenn jemand eine Rechtsverschreibung hat.« Die Thätigkeit des Vogtes beschränkt sich hier auf die wörtliche Wiederholung der Frage des Prokurators, die er nun seinerseits an die Schöffen stellt.

Die Exekution des Urteils wurde immer durch den Gerichtsboten vollzogen.[1]) Doch ist der Vogt in Schlesien dabei nicht ganz unbeteiligt, zum mindesten war ihm ein Anteil an den Sporteln gesichert; so z. B. musste bei der Sperrung unbeweglicher Güter der Bote die Gebühr von 20 Pfennigen mit dem Vogte teilen.[2]) Aber des öfteren wird auch der Vogt mit dem Vollzugsverfahren beauftragt oder doch die Ausführung von ihm abhängig gemacht. So sollte die Sperrung von Immobilien nur mit Zulassung des Vogtes geschehen, und, »wo jemand mutet, stehende, liegende, Gründe zu sperren« wurde er selbst damit beauftragt.[3]) Dasselbe galt bei der Sperrung beweglicher Güter — die sonst unmittelbar dem Gerichtsboten zukam — wenn »ehrbare« Personen davon betroffen wurden.[4]) Sollte eine gesperrte Habe auch gesiegelt werden, so bedurfte es zunächst der Genehmigung des Rates, das Vollzugsverfahren aber führte der Vogt aus, indem er sein Amts-

[1]) Maurer Städteverfassung Bd. III pag. 583.

[2]) [3]) [4]) Jauers Mss. Bd. XIV. Instruktion des Rates über das Verhalten des Vogtes »bei und mit den Gerichten« (erstlich Hans Neithardt überantwortet).

siegel zwei Mal dem betreffenden Gegenstand aufdrückte.[1]) Ebenso besorgte er die Aufsiegelung, wobei er besonders darauf achten sollte, dass die Siegel unbeschädigt (unverwundt) seien. Eine etwaige Beschädigung musste er dem Rat zur Anzeige bringen. — Bei der Immobiliarexekution unterschied man 2 Hauptstadien, die Befrohnung und die Übereignung des Gutes an den Gläubiger.[2]) Die Befrohnung, die unter dreimaligem Aufgebot stattfand (Aufbittung der Güter gebühret dreier Rechtstage nacheinander) vollzog der Gerichtsbote, doch die Überweisung des Gläubigers in den Besitz des Gutes geschah durch den Vogt,[3]) wie überhaupt das Gut als Exekutionsgegenstand dem Gläubiger nur dann zuerkannt wurde, »ihm frei und ledig seyn« sollte, wenn der Vogt es aufgelassen und ledig gesagt hatte. Wir sehen also, dass in wichtigsten Akten des Exekutionsverfahrens der Vogt der Vollzugsbeamte ist.

Bei Ungerichtsdelikten, d. h. bei Vergehen, die an Hals und Hand gingen, hatte der Vogt eine Art Rügepflicht. Es wurde ihm nämlich zur Pflicht gemacht, alle Ungerichtssachen, mögen sie »bei in oder vor der Stadt« geschehen, aufzuzeichnen und an den Rat zu melden.[4]) Der Thäter wurde vom Vogte geheischen und verfestigt. Wollte er sich aus der Acht ziehen, so war dies, wenn »die Acht aus halsbrüchigen Ursachen herflusst«, nur auf dem Gnadenwege zu erlangen,[5]) da der ergriffene und gewaltsam vor Gericht Verfestete eigentlich stets der Todesstrafe verfiel oder völlig friedlos wurde, wenn er Jahr und Tag verstreichen liess, ohne sich durch freiwillige Gestellung aus der Acht zu ziehen.[6]) Damit aber »hierinne niemand unter schleift«, d. h. die Verfallszeit von Jahr und Tag genau beachtet würde, »so soll der Voigt alle die Gerichte inn

[1]) Jauer Mss. Bd. XIV. Instruktion an H. Neithardt.

[2]) v. Meibohm, deutsches Pfandrecht 106 ff.

[3]) Jauer Mss. Bd. XIV, überschrieben »Processus juris«.

[4]) Jauer Mss. Bd. XIV. [5]) Ebenda.

[6]) Schröder, deutsche Rechtsgesch. [2], 743.

sein Buch auch an sonderlich Ort, mit aller Umbständigkeit einschreiben«. Hatte sich der Thäter freiwillig gestellt, so konnte er aus der Acht entlassen werden. Die Lösung von der Acht geschah in gehegtem Ding und zwar kündigte ihn der Vogt aus der Acht.[1]) Bekanntlich konnte man auch bei Mord oder Todtschlag der gerichtlichen Verfolgung durch Zahlung einer gesetzlich oder vertragsmässig festgesetzten Vergleichssumme entgehen. War diese Summe gezahlt, so wurde die Urfehde geschworen. Der Vogt musste den Eid »vorbuchstaben« und dann »an gebührlichen Ort und Stelle« schreiben.[2])

Soviel über seine Thätigkeit als »Gerichtsverwalter«. Alle Rechtsakte, die nicht an den eigentlichen Gerichtstagen vollzogen wurden, werden wir seiner Thätigkeit als »Stadtvogt« (im engeren Sinne der formellen Unterscheidung unserer Urkunden) zurechnen müssen. Jedoch hatte er auch hier nicht volle Selbständigkeit, vielmehr war er in bestimmten Fällen zu Rekurs an den Rat verpflichtet. So durfte er weder »Verträge, Bekäntnis der Schuld, Quittung, Gelübdebriefe, Bürgschaften der Gefangenen im Stock und dergleichen Händel, welche mit dem Frohnboten nicht vorbracht noch vor Gericht gelangen annehmen oder verzeichnen« lassen, sondern er hatte dergleichen Sachen an den Rat als die »kräftige Stelle« zu weisen. Waren dennoch derartige Rechtsakte von ihm vollzogen worden, so sollten sie »unkräftig und unbündig« sein.[3]) Desgleichen wurde in der Ratsinstruktion von 1704[4]) dem Vogte zur Pflicht gemacht, dass er in Sachen, »so altioris indaginis zu seyn scheinen seinen Recurs an unns (den Rat) nehmen dabei aber in keinem Handel über Hundert Reichs Thaler, es werde denn von uns ihm ein solcher committieret und anbefohlen, cognoscieren und richten, wie auch keine itzt

[1]) Jauer, Mss. Bd. XIV. [2]) Ebenda.

[3]) Staatsarchiv Breslau II 1. 5., überschrieben Taxa und Ordnung der Gerichte Schöppen Schreibers Stadtvogte etc.

[4]) Staatsarchiv Breslau II 1. 5.

bemeldter Summa übersteigende Gelder ins Depositum nehmen noch einige Vergleiche so höher anlauffen vollziehen« sollte. Zu den Obliegenheiten des »Stadtvogtes« gehörten ausserdem noch die Instandhaltung und Aufsicht über die Gerichtsakten, Inventarien und der dazu gehörigen Bücher, die Verwaltung der Depositа, sowie die Aufsicht über das Stockhaus und die Gefangenen.[1])

[1]) Staatsarchiv Breslau II 1. 5. Ratsinstruktion von 1704.

Die Liste der Breslauer Vögte.[1])

1365 Hanco Dornig.[2])
1411 Johann Rychil.[3])
1453 Nicolaus Cromer.[4])
1497 Christophorus Reyk.
1525 Paul Unglück.
1541 Johann Kottener.
1544 Mathias Klotz (fehlt bei Gomolcky).
1554 Albrecht Scheplack.
1555 Hanns Rossmann.
1562 Johannes Lenckner (fehlt bei Gomolcky).
1573 Johann Hess.
1592 Bartholomäus Behr.
1603 Martin Schritt.
1628 Paulus Neander.
1614 Christophorus Kühn jur. utr. Licent.
1674 Johann George Frantz jur. utr. doctor.
Samuel Regius jur. utr. doctor.
1692 Daniel Cunens hactenus gewesener Cancelley- und Waisenambt-Notarius.
1693 Daniel Riemer jur. utr. doctor.
1703 Ernst Friedrich Nicke jur. utr. doctor.

---

[1]) Sie ist erst vom Jahre 1497 ab erhalten (Staatsarchiv Breslau II. 1, 5 a und bei Gomolcky, Breslauer Denkwürdigkeiten III, 131) jedoch nur für die Altstadt. Die Vögte der Neustadt finden sich von 1609 ab im sogenannten Eidbuch (Bresl. Stadtarchiv Hs. H. 12 pag. 17). Durch die Güte des Herrn Prof. Markgraf, dessen Notizen in seinem Handexemplar des Bresl. Stadtbuches ich benutzen durfte, bin ich in der Lage, diese Listen durch einige Namen zu vermehren.

[2]) Schöffenbuch II, 286.

[3]) Stadtarchiv, Urkunde von 11 000 Jungfrauen.

[4]) Stadtarchiv F. 47.

1710 Zacharias Machnitzky gewesener Cancelley- und Waisenambts-Notarius.
1721 Johann Christoph Wolff jur. utr. doctor.
1737 Maximilian Conrad.[1])
1750 Johann Ferdinand Löwe.[2])

B. Neustadt.

1451 Stephan Eutcken.[3])
1510 Bartusch Cirgler.[4])
1609 Peter Müller.
Zacharias Herrmann.
1640 Sebastian Krusche.
1648 Hans Triller.
1655 Christoph Bratsch.
1685 Augustin Klose.
1720 Samuel Harby.
1736 Hans Matschocke.
1738 Samuel Hoppe.

[1]) Stadtarchiv, Eidbuch Hs. H. 13 pag. 12.
[2]) Ebenda.
[3]) Stadtarchiv Rop. 7 nn.
[4]) Stadtarchiv Q. 4.

Einkünfte der Breslauer Vögte

nach den im Staatsarchiv[1]) befindlichen leider undatierten, der Schrift nach dem 17. Jahrh. angehörenden Taxen.

Alte Stadtvogteitaxe.	Thaler	Groschen	Heller
Vor einem mündlichen Bescheid sollen beide Theile ohne Unterschied der Sachen geben		4	
Von Schriften, Bescheiden beide Teile auch ohne Unterschied		6	
Mündlicher Bescheid bei »Injurien und Schmähsachen«		6	
Schriftlicher Bescheid.		9	
Von jeglicher Signatur als Schuld-Bekänntnüss, Burgschaft, Quittung und dergl..		6	
Abschrift der Signatur unter dem Gerichtssiegel		6	
Kassierung einer Signatur in den Gerichtsbüchern von jedem Blatt zurück . . .		1	
Von einem Deposito unter 20 Thlr. . .		6	
Auf 20 Thlr. und darüber.		9	
Von Arrest auf des Schuldners Person oder Gut (doch erhält der Frohnbote davon 3 Groschen).		6	
Kassierung eines Arrests (davon der Frohnbote 1 Groschen)		6	
Einen Zeugen darum weiter verhören . .		3	
Würde aber solch Summarisch Zeugniss schriftlich verfasset, der Partey angegeben und in die Bücher getragen . .		6	

[1]) Breslauer Urkunden II. 1. 5.

	Thaler	Groschen	Heller
Von Zu- und Aufsiegelung der Gemächer, Kasten und dergleichen von jeglichem Siegel (davon der Frohnbote 1 Gr.). .		3	
Von Taxierung Ross und Wagen oder dergleichen von jedem Stuck (davon dem Stockmeister 3 Gr.).		9	
Wegen Schliessen		10	6
Von gerichtlicher Besichtigung einer Todten-Leiche, wann nicht ex officio verfahren, sondern von der Parth geklaget wird	1	24	
Gerichtliche Hegung eines Todschlages oder anderer Malefiz Personen auf klagend Part jedesmahl		12	
Achts-Erklärung	1	12	
Von Geleiten so den Fehdern ausgeruffen werden zu dreyen Mahlen.	1	12	

In der zweiten uns noch erhaltenen Taxe werden noch erwähnt:

Dingstelligmachung eines Ratsmitgliedes		1	
Einweisung, Zuweisung, Räumung } eines Besitztums			16
Räumbriefe oder Räumbussen		18	
Vormanunge eines Schöppenbriefes . . .			16
Zuschlagung eines Hauses.		2	
Aufmachen eines zugeschlagenen Hauses von jeder Kette		2	
Sperrung			16
Aufsagung einer Sperrung.			16

Lebenslauf.

Ich, Erich Pürschel, evangelischer Confession, bin geboren am 2. November 1876 in Strehlen, Prov. Schlesien, als Sohn des Kgl. Gymnasialprofessors Karl Pürschel. Meinen ersten Unterricht erhielt ich auf dem Gymnasium zu Strehlen. Nachdem ich dasselbe Ostern 1895 mit dem Reifezeugnis verlassen hatte, bezog ich die Universität, um Jura zu studieren; wandte mich jedoch noch im ersten Semester dem Studium der Geschichte und Erdkunde zu. Ich besuchte die Universitäten Breslau und Halle a/S. und hörte die Vorlesungen bezw. Seminarien folgender Herren Professoren bezw. Dozenten:

Bremer, Burdach, Caro, Droysen, Ebbinghaus, Haym, Jiriczek, Kaufmann, Kirchhoff, Koch, Lindner, Maurenbrecher, E. Meyer, John Meier, Schenck, Schulte, Suchier, Ule, Vaihinger, Wechssler, Wilcken.

Allen diesen Herren sage ich hiermit meinen ergebensten Dank. Insonderheit gebührt dieser Dank den Herren Professoren DrDr. Kaufmann und Caro in Breslau und Kirchhoff in Halle, die mich während meiner Studienzeit mit stets gleichbleibendem Wohlwollen gefördert haben. Bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit, die einer Anregung des Herrn Prof. Dr. Markgraf ihre Entstehung verdankt, bin ich von den Herren Leitern und Beamten der von mir besuchten Archive, vornehmlich von den Herren Prof. Dr. Markgraf, Stadtbibliothekar Dr. Wendt und Kgl. Archivar Dr. Wutke, in besonderem Masse aber von Herrn Prof. Dr. Kaufmann in der liebenswürdigsten Weise unterstützt worden.

Thesen.

1. Das Monumentum Ancyranum ist keine Grabschrift, sondern eine Rechtfertigungsschrift.
2. Das fränkische Reich ist weder eine Fortsetzung des altgermanischen Königtums, noch eine Fortsetzung des römischen Reiches, sondern eine vollkommen neue Schöpfung.
3. Die Frage nach der Berechtigung der deutschen Kaiserpolitik ist mehr politisch als historisch.
4. Die Ansprüche der Hohenzollern auf Schlesien sind staatsrechtlich anfechtbar, aber moralisch begründet.
5. Stein hat nicht den deutschen Einheitsstaat als Ideal aufgestellt.